

Elektronische Kopie

Anlagen

Bilanz des Sport- & Freizeitbetriebes der Stadt Weißenfels, Weißenfels,
zum 31. Dezember 2020

A k t i v a	Stand am 31.12.2020	Stand am 31.12.2019
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	347,04	2,04
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	15.007.898,73	15.485.159,82
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	104.711,69	172.100,69
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	270.836,19	319.807,52
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	486.520,84	97.103,83
	<u>15.869.967,45</u>	<u>16.074.171,86</u>
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	7.915.000,00	7.915.000,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	6.641,14	6.641,14
	<u>7.921.641,14</u>	<u>7.921.641,14</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00	2.878,11	47.430,96
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00	54.107,88	3.129,72
3. Forderungen an den Aufgabenträger davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00	112.562,17	54.674,19
4. Sonstige Vermögensgegenstände	1.045.709,64	544.959,96
	<u>1.215.257,80</u>	<u>650.194,83</u>
II. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten	1.726.478,00	1.254.453,94
C. Rechnungsabgrenzungsposten	3.046,89	6.045,60
	<u>26.736.738,32</u>	<u>25.906.509,41</u>

Passiva	Stand am 31.12.2020	Stand am 31.12.2019
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	125.000,00	125.000,00
II. Rücklagen		
Allgemeine Rücklage	20.051.007,40	20.051.007,40
III. Verlust		
Verlust des Vorjahres	153.396,89	-375.924,07
Ausgleich des Vorjahresverlustes durch die Stadt Weißenfels	236.494,60	765.815,56
Jahresfehlbetrag	-419.685,24	-236.494,60
	-29.793,75	153.396,89
	20.146.213,65	20.329.404,29
B. Sonderposten	2.558.520,13	1.614.968,51
C. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	667.008,78	77.050,30
2. Sonstige Rückstellungen	39.600,00	153.774,41
	706.608,78	230.824,71
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 178.309,65 (i. V. EUR 173.059,80)	3.215.858,00	3.388.919,80
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 71.158,07 (i. V. EUR 287.657,13)	71.158,07	287.657,13
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 10.481,03 (i. V. EUR 25.855,01)	10.481,03	25.855,01
4. Verbindlichkeiten gegenüber dem Aufgabenträger davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 7.208,81 (i. V. EUR 7.497,77)	7.208,81	7.497,77
5. Sonstige Verbindlichkeiten davon		
a) mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 20.689,85 (i. V. EUR 12.177,19)	20.689,85	12.177,19
b) aus Steuern EUR 13.295,52 (i. V. EUR 11.943,99)	13.295,52	11.943,99
	3.325.395,76	3.722.106,90
E. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	9.205,00
	26.736.738,32	25.906.509,41

Gewinn- und Verlustrechnung
des Sport- & Freizeitbetriebes der Stadt Weißenfels, Weißenfels,
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

	2020	2019
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	1.009.818,23	1.199.523,90
2. Sonstige betriebliche Erträge	195.955,09	192.472,66
davon Auflösung von Sonderposten	106.448,38	107.175,20
	<u>1.205.773,32</u>	<u>1.391.996,56</u>
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	325.652,25	409.293,36
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	291.752,06	408.081,10
	<u>617.404,31</u>	<u>817.374,46</u>
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	841.699,67	803.384,97
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
davon für Altersversorgung		
EUR 32.300,69 (i. V. EUR 32.346,54)	186.160,27	182.386,47
	<u>1.027.859,94</u>	<u>985.771,44</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	636.539,75	599.714,32
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	587.524,86	1.077.451,90
	<u>-1.663.555,54</u>	<u>-2.088.315,56</u>
7. Erträge aus Beteiligungen	1.934.139,38	2.018.029,20
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	8,86
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	99.137,48	104.228,07
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	572.714,78	61.000,00
	<u>1.262.287,12</u>	<u>1.852.809,99</u>
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>-401.268,42</u>	<u>-235.505,57</u>
12. Sonstige Steuern	18.416,82	989,03
13. Jahresfehlbetrag	<u>-419.685,24</u>	<u>-236.494,60</u>
Nachrichtlich:		
Behandlung des Jahresverlustes		
aus dem Haushalt des Aufgabenträgers auszugleichen	<u>-419.685,24</u>	<u>-236.494,60</u>

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2020

I. Allgemeine Angaben

Der Sport- & Freizeitbetrieb hat seinen Sitz in Weißenfels.

Gemäß § 19 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) ist für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie ein Lagebericht nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen, handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist entsprechend § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Der vorliegende Jahresabschluss ist grundsätzlich unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt worden.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die zu Anschaffungskosten aktivierten immateriellen Vermögensgegenstände werden pro rata temporis über die voraussichtliche Nutzungsdauer planmäßig linear abgeschrieben. Außerplanmäßige Abschreibungen waren nicht erforderlich.

Sachanlagen wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, solche mit zeitlich begrenzter Nutzungsdauer abzüglich planmäßiger Abschreibungen, angesetzt. Die beweglichen Anlagegüter wurden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer pro rata temporis linear abgeschrieben. Außerplanmäßige Abschreibungen waren nicht erforderlich.

Geringwertige bewegliche Anlagegüter mit einem Einzelanschaffungspreis bis zu EUR 800,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen und die Beteiligungen des Anlagevermögens wurden zu Anschaffungskosten einschließlich aktivierungspflichtiger Anschaffungsnebenkosten bewertet. Möglichen Risiken im Beteiligungsansatz wurde durch angemessene Wertberichtigungen Rechnung getragen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nominalbetrag angesetzt. Erkennbaren Einzelrisiken ist durch Bildung angemessener Einzelwertberichtigung ausreichend Rechnung getragen worden.

Die flüssigen Mittel sind in Höhe ihres Nennwerts angesetzt.

Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, sind unter dem Rechnungsabgrenzungsposten aktiv abgegrenzt.

Der Sonderposten beinhaltet die Zuschüsse zu Investitionen in das Anlagevermögen. Er ist korrespondierend zur Nutzungsdauer der mitfinanzierten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst worden.

Bei Bildung der Rückstellungen ist den erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten angemessen Rechnung getragen worden. Sie wurden in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Bei der Bewertung von Rückstellungen wurden erwartete Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt und Verpflichtungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem laufzeitadäquaten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem jeweiligen Erfüllungsbetrag passiviert.

III. Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Wirtschaftsjahrs im Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) dargestellt.

Als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten sind die historischen Werte ausgewiesen.

Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände stellen sich wie folgt dar:

	Wirtschaftsjahr EUR	davon mit Restlaufzeit mehr als 1 Jahr EUR	Vorjahr EUR	davon mit Restlaufzeit mehr als 1 Jahr EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.215.257,80	0,00	650.194,83	0,00

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten Forderungen gegen Aufgabenträger in Höhe von EUR 112.562,17 (i. V. EUR 54.674,19).

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen sind Posten in Höhe von EUR 1.042.386,77 (i. V. EUR 532.257,51) ausgewiesen, die rechtlich erst nach dem Bilanzstichtag entstehen. Es handelt sich um Forderungen aus Steuererstattungen.

Eigenkapital

Das **Stammkapital** ist mit dem Nennbetrag angesetzt. Es entspricht der Betriebssatzung. Der unterjährig von der Stadt Weißenfels gezahlte Verlustausgleich für das Jahr 2019 mit TEUR 236,5 wurde ergebnisneutral im Eigenkapital erfasst.

Sonderposten

Die **Sonderposten** wurden für Investitionszuschüsse in den Bereichen Stadion, Mehrzweckhalle, Sportplatz Röntgenweg, Sportplatz und Sportlerheim Langendorf, 4 Bahnen Kegelbahn Langendorf, Sportzentrum Großkorbetha, Sportplatz Leißling und Sportplatz Uichteritz gebildet.

Er wird in Höhe der auf die entsprechenden Wirtschaftsgüter entfallenden Abschreibungen aufgelöst.

Steuerrückstellungen

Nach der Berechnung der Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag für das Kalenderjahr 2021 ergibt sich eine Zahlung von TEUR 112,8.

In der Zeit vom 9. November 2020 bis 22. Februar 2021 wurde eine Betriebsprüfung für die Jahre 2015 bis 2018 durchgeführt. Den bisher in den Erklärungen und in den Bescheiden beantragten und genehmigten Anträgen auf teilweise Abstandnahme von der Kapitalertragsteuer und dem Solidaritätszuschlag für verdeckte Gewinnausschüttungen in den Hoheitsbereich wurde im Laufe der Betriebsprüfung nicht stattgegeben. Die Gesetzeslage hierzu wurde von den Betriebsprüfern als eindeutig beurteilt und die Einsprüche, welche bereits bei der letzten Betriebsprüfung zu einer teilweisen Abstandnahme von der Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag geführt haben, wurden abgewiesen.

Die Berechnungsmethode der verdeckten Gewinnausschüttungen für die hoheitlichen Entnahmen wurde jedoch durch das Finanzamt überarbeitet und führt zu einem günstigeren Ergebnis als nach der bisherigen Methode. Nach der bisherigen fortgeführten Berechnungsmethode für welche eine Abstandnahme beantragt und gewährt wurde, hätte sich für die Jahre 2016 bis 2019 eine Nachzahlung von EUR 523.955 ergeben und für das Jahr 2020 eine Nachzahlung in Höhe von EUR 138.962. Nach den Bescheiden des Finanzamtes ergeben sich Nachzahlungen für Kapitalertragsteuern und Solidaritätszuschlag für die Jahre 2016 bis 2019 in Höhe von EUR 420.765. Für das Kalenderjahr 2020 beträgt die zusätzliche Rückstellung für Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag lediglich EUR 39.164.

Zudem wurde für das Kalenderjahr 2015 eine Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag im Prüfungsbericht in Höhe von EUR 155.038 berechnet. Hiergegen wurde ein Antrag auf Verjährung beim Finanzamt eingereicht und nach entsprechender Prüfung folgt das Finanzamt dieser Auffassung und hat für das Jahr 2015 keine Festsetzung vorgenommen.

Ein Teil der Prüfung umfasste auch die Zuordnung des Sportzentrums Großkorbetha zum gewerblichen Bereich ab dem Jahr 2017. Die Prüfer folgten der Auffassung des Eigenbetriebes, dass die Grenzen der bloßen Vermögensverwaltung überschritten sind und eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt. Eine Zusammenfassung zum Sportstätten BgA ist daher zulässig. Durch diese Beurteilung wurde für die Zukunft Rechtssicherheit erzielt.

Sonstige Rückstellungen

In den **Sonstigen Rückstellungen** sind alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung durch die Geschäftsleitung erkennbaren Risiken mit den Beträgen berücksichtigt, wie sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen.

Struktur und Entwicklung der Steuerrückstellungen und der sonstigen Rückstellungen sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt (Rückstellungsspiegel):

	Stand	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand
	01.01.2020	2020	2020	2020	31.12.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Steuerrückstellungen	77.050,30	0,00	0,00	589.958,48	667.008,78
Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten	20.200,00	14.548,57	651,43	19.700,00	24.700,00
Sonstige Rückstellungen	4.900,00	0,00	0,00	0,00	4.900,00
Rückstellung Instandhaltung	128.674,41	123.516,08	5.158,33	10.000,00	10.000,00
Summe Rückstellungen	230.824,71	138.064,65	5.809,76	619.658,48	706.608,78

Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten gliedern sich wie folgt:

	Bilanzjahr	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	davon Restlaufzeit mehr als 1 Jahr	davon Restlaufzeit mehr als 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.215.858,00	178.309,65	768.965,49	2.268.582,86
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	71.158,07	71.158,07		
Verbindlichkeiten gegen Aufgabenträger	7.208,81	7.208,81		
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit Beteiligungsverhältnis	10.481,03	10.481,03		
Sonstige Verbindlichkeiten	20.689,85	20.689,85		
Summe	3.325.395,76	287.847,41	768.965,49	2.268.582,86

	Vorjahr	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr	davon Restlaufzeit mehr als 1 Jahr	davon Restlaufzeit mehr als 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.388.919,80	173.059,80	746.333,29	2.469.526,71
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	287.657,13	287.657,13		
Verbindlichkeiten gegen Aufgabenträger	7.497,77	7.497,77		
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit Beteiligungsverhältnis	25.855,01	25.855,01		
Sonstige Verbindlichkeiten	12.177,19	12.177,19		
Summe	3.722.106,90	506.246,90	746.333,29	2.469.526,71

Elektronische Kopie

Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB bestanden am Abschlussstichtag nicht.

Sachverhalte im Sinne des § 264 Abs. 2 Satz 2 HGB liegen hinsichtlich dieses Jahresabschlusses nicht vor.

Soweit dieser Anhang keine Angaben über sonstige, nach den §§ 264 ff, 284 ff HGB abgabepflichtige Sachverhalte enthält, haben diese im Geschäftsjahr nicht vorgelegen.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum 31. Dezember 2020 bestehen Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen in Höhe von insgesamt TEUR 37,8.

Gegenstand der Miet- und Leasingverträge sind hauptsächlich die folgenden Wirtschaftsgüter:

- | | |
|---------------------------------|--------------------|
| - Datec GmbH: | - Kopierer |
| - Garten u. Forstgeräte Nägler: | - Traktor G 23 |
| | - Traktor G 23 HD |
| | - Stiga Park 540IX |
| - Gartentechnik Hahn: | - Stiga Park 340X |
| | - Park 540IX |
| - VW Leasing GmbH: | - VW Caddy |
| | - VW Polo |
| | - VW Golf |
| - KTS Komm. Schreiber: | - Kubota G 23 |

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Latente Steuern

Latente Steuern werden insbesondere für zeitliche Unterschiede zwischen den handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen von selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen, Sachanlagen, Vorräten, Pensionsrückstellungen und sonstigen Rückstellungen ermittelt. Zusätzlich zu den zeitlichen Bilanzunterschieden werden steuerliche Verlustvorträge berücksichtigt, welche innerhalb der nächsten fünf Jahre verrechenbar sind.

Zum 31. Dezember 2020 ergaben sich keine aktivierungsfähigen oder zu passivierenden latenten Steuern.

Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen ist ein Ertrag aus der Auflösung des Sonderpostens in Höhe von EUR 106.448,38 (i. V. EUR 107.175,20) enthalten.

Außerordentliche Aufwendungen

Im Wirtschaftsjahr sind außergewöhnliche Aufwendungen in Höhe von EUR 36.680,03 (i. V. EUR 0,00) entstanden, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen. Der Ausweis erfolgte im Posten sonstige betriebliche Aufwendungen.

V. Sonstige Angaben

Organe

Während des abgelaufenen Wirtschaftsjahres 2020 war Frau Viola Schikorr als Betriebsleiterin eingesetzt.

Auf die Nennung der Gesamtbezüge der Betriebsleitung wird von der Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht. Es wird auf den Stellenplan verwiesen.

Nach § 5 der Betriebsatzung besteht der **Betriebsausschuss** aus:

9 Mandatsträgern

3 Vertretern der Bediensteten des Eigenbetriebes

dem Bürgermeister als dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses

Im Berichtsjahr waren **Mitglieder des Betriebsausschusses**:

Robby Risch, Oberbürgermeister der Stadt Weißenfels und Vorsitzender

Manfred Rauner, Stadtrat

Heidi Föhre, Stadträtin

Monika Zwirnmann, Stadträtin

Horst Ziegler, Stadtrat

Martin Brückner, Stadtrat (bis 11/2020)

Ernst Wehler, Stadtrat

Danny Schilling, Stadtrat (bis 06/2020)

Steffen Deibicht, Stadtrat

Malgorzata Gomolka, Stadträtin (bis 06/2020)

David Held, Stadtrat (ab 07/2020)

Maik Reichel, Stadtrat (ab 07/2020)

Uwe Brückner, Stadtrat (ab 12/2020)

Arbeitnehmervertreter:

Henryk Lihša

Christian Buschhardt

Sandra List

Personal

Es wurden im Jahresdurchschnitt 2020 22 Arbeitnehmer beschäftigt.

Anteilsbesitz

Die Finanzanlagen betreffen die 50 % Beteiligung der Stadtwerke Weißenfels GmbH mit Sitz in Weißenfels mit einem Wert von EUR 7.915.000,00 sowie 25.756 Stückaktien an der envia Mitteldeutsche Energie AG mit Sitz in Chemnitz mit einem Wert von EUR 6.641,14.

Honorar für Leistungen des Abschlussprüfers

Die Honorare für Abschlussprüfungsleistungen des gesetzlichen Abschlussprüfers betragen für das Wirtschaftsjahr 2020 insgesamt EUR 4.790 (netto).

Ergebnisverwendung

Der Jahresverlust 2020 ist gemäß § 13 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz Sachsen-Anhalt aus Haushaltsmitteln der Stadt Weißenfels auszugleichen.

Soweit dieser Anhang keine Angaben über sonstige, nach den §§ 264 ff, 284 ff HGB angepfllichtige Sachverhalte enthält, haben diese im Wirtschaftsjahr nicht vorgelegen.

Weißenfels, den 13. April 2021

.....

Betriebsleiterin

**Entwicklung des Anlagevermögens
des Sport- und Freizeitbetriebes der Stadt Weißenfels, Weißenfels
zum 31. Dezember 2020**

Anschaffungs-/Herstellungskosten

	Stand am 1.1.2020	Zugänge	Stand am 31.12.2020
	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und			
	14.008,64	460,71	14.469,35
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	22.157.605,48	33.787,66	22.191.393,14
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	1.368.739,66	0,00	1.368.739,66
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.220.742,39	9.014,96	1.229.757,35
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	215.606,42	389.417,01	605.023,43
	24.962.693,95	432.219,63	25.394.913,58
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen	7.915.000,00	0,00	7.915.000,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	6.641,14	0,00	6.641,14
	7.921.641,14	0,00	7.921.641,14
	32.898.343,73	432.680,34	33.331.024,07

Kumulierte Abschreibungen			Restbuchwert am Ende des		Kennzahlen	
Stand am 1.1.2020	Zugänge	Stand am 31.12.2020	Wirtschafts- jahres Stand am 31.12.2020	vorangegan- genen Wirt- schaftsjahr Stand am 31.12.2019	Durch- schnitt- licher Rest- buchwert	Durch- schnitt- licher Ab- schreibungs- wert
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
14.006,60	115,71	14.122,31	347,04	2,04	2,40	0,80
6.672.445,66	511.048,75	7.183.494,41	15.007.898,73	15.485.159,82	67,63	2,30
1.196.638,97	67.389,00	1.264.027,97	104.711,69	172.100,69	7,65	4,92
900.934,87	57.986,29	958.921,16	270.836,19	319.807,52	22,02	4,72
118.502,59	0,00	118.502,59	486.520,84	97.103,83	80,41	0,00
8.888.522,09	636.424,04	9.524.946,13	15.869.967,45	16.074.171,86	62,49	2,51
0,00	0,00	0,00	7.915.000,00	7.915.000,00	100,00	0,00
0,00	0,00	0,00	6.641,14	6.641,14	100,00	0,00
0,00	0,00	0,00	7.921.641,14	7.921.641,14	100,00	0,00
8.902.528,69	636.539,75	9.539.068,44	23.791.955,63	23.995.815,04	71,38	1,91



**Lagebericht
des Sport- & Freizeitbetriebes der Stadt Weissenfels für das Wirtschaftsjahr
2020**

1. Entwicklung des Sport- und Freizeitbetriebes

1.1. Anlagevermögen, Stand der Anlagen, Anlagen im Bau und geplante Bauvorhaben

Gemäß Eigenbetriebssatzung bewirtschaftete der zum 01.06.2000 errichtete Sport- & Freizeitbetrieb der Stadt Weissenfels (Eigenbetrieb) im Wirtschaftsjahr 2020 folgende von der Stadt Weissenfels an den Eigenbetrieb übertragene Sport- und Freizeitanlagen, einschließlich erforderlicher Hilfs- und Nebenbetriebe wie:

seit 2000

- Freibad und Hallenbad, Stadthalle Weissenfels und Sportanlagen auf dem Stadion

seit 2004

- Sportplatz Röntgenweg (2015 Abriss Vereinsgebäude mit Kegelbahn, 2016 Ersatzneubau Vereinsgebäude ohne Kegelbahn)
- Sportplatz Lassalleweg mit Gebäude,
- Sportplatz Karl-Hoyer-Straße
- Sporthalle „Filmeck“,
- Sporthalle Weissenfels West „Inge Schanding“
- Sporthalle „Schlossgarten“
- Hans-Patzschke-Sportplatz OT Borau mit Vereinsgebäude und Bolzplatz

seit 2005

- Sportplatz „Schwarz-Gelb“ Selauer Straße mit Vereinsgebäude

seit 2010

- 7 Sportanlagen mit Vereinsgebäuden der Ortsteile Langendorf, Markwerben und Uichteritz im Rahmen der kommunalen Gebietsreform.

seit 2011

- 7 Sportanlagen der Ortsteile Wengelsdorf, Großkorbetha, Reichardtswerben, Leißling mit Vereinsgebäuden im Rahmen der kommunalen Gebietsreform.

seit 2013

- Kauf der gepachteten Freizeitfläche (Bolzplatz) am Sportplatz in Borau

seit 2014

- Rückübertragung Grundstück mit Gebäude in der Beuditzstraße 69 in Weissenfels von der WWV GmbH an den Eigenbetrieb (Lager Stadthalle)

seit 2016

- Kauf Grundstück Borau - Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche Sportplatz (Teilfläche)
- Fertigstellung des Ersatzneubaus Vereinsgebäude Uichteritz im Rahmen der Hochwasserschadensbeseitigung

Elektronische Kopie

seit 2020

- Kauf Grundstück Boraus - Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche Sportplatz (Teilfläche)

Das Anlagevermögen mit Grundstücken, technischen Anlagen, Geräten, Ausrüstungen und Ausstattungen ist durch ein Anlageverzeichnis nachgewiesen.

Änderungen im Bestand, in der Leistungsfähigkeit und im Ausnutzungsgrad der an den Eigenbetrieb übertragenen Grundstücke und Sport- und Freizeiteinrichtungen konnten auch im Wirtschaftsjahr 2020 aufgrund der verpflichtend zu beseitigenden Schäden für einen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden, sicheren Betrieb und der für die Nutzung der Sporteinrichtungen geltenden Gesetzgebungen des Landes Sachsen-Anhalt nicht erreicht werden. Mit dem Beginn umfangreicher Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Bäderbereich und der nach gesetzlichen Vorschriften herzustellenden Lichttechnik in den Sporthallen seit dem Wirtschaftsjahr 2018 ff. wird dem Reparaturstau im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit und politischer Entscheidungen kontinuierlich entgegengewirkt.

1.1.1. Freibad

Instandsetzungen der saisonal zur Verfügung zu stellenden Parkplatzflächen gemäß B-Plan und Reparaturen im Imbissbereich aufgrund technischer und hygienischer Richtlinien erfolgten im Wirtschaftsjahr 2020.

1.1.2. Hallenbad

Das Hallenbad der Stadt Weißenfels wurde im März 2020 aufgrund der Verordnungen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-Cov-2 geschlossen. Gleichzeitig konnte mit der Umsetzung der Baumaßnahme der vom Land Sachsen-Anhalt geförderten „Sanierung des Hallenbades im Bestand“ begonnen werden. Im Dezember 2019 erging der Zuwendungsbescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt mit einer Förderquote von 55,27 v.H.

Der im 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2019 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Sanierung des Hallenbades der Stadt Weißenfels wurde entsprechend der Verfügung der Kommunalaufsicht vom 16.10.2019 gemäß § 2 EigBG i.V.m. § 108 Abs. 2 KVG LSA in Höhe von 485.000 € für das Wirtschaftsjahr 2019 genehmigt.

Aufgrund der verspäteten Bewilligung konnte erst im Januar 2020 mit dem Vergabeverfahren begonnen werden.

Auf Punkt 4.2. – Kredite – wird verwiesen.

1.1.3. Sportplätze/Sporthallen

Die Sporthallen und Sportplätze der Stadt Weißenfels konnten ab März 2020 nur unter Beachtung der bundes- und landesweit erlassenen Corona- Eindämmungsverordnungen für den vereinssportlichen Trainings- und Wettkampfbetrieb genutzt werden. Eine Ausnahme bildete der Profisport der 1. und 2. Basketballbundesliga. Hier war der Spielbetrieb entsprechend der Bundes- und Landesverordnungen gewährleistet.

Mit den Schulen in Trägerschaft des Burgenlandkreises bestehen vertragliche Regelungen zur entgeltlichen Nutzung. Für die Schulen konnte der Sportunterricht eingeschränkt und entsprechend der Covid-Eindämmungsverordnungen durchgeführt werden.

Alle Nutzungen erforderten strenge Hygieneauflagen.

Wartungsarbeiten, Unterhaltungsarbeiten und dringende Reparaturen in den Sporteinrichtungen wurden durchgeführt.

Elektronische Kopie

1.1.3.1. Stadthalle Weißenfels (Mehrzwecksporthalle)

Zur Verbesserung des kommunalen Hochwasserschutzes in der Stadt Weißenfels erarbeitete die Stadt Weißenfels als Aufgabenträgerin und Eigentümerin der vom Hochwasser betroffenen Grundstücke und Gebäude im Jahr 2018 auf der Grundlage eines Zuwendungsantrages an das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt im Jahr 2016 unter Berücksichtigung erforderlicher Hochwasserschutzmaßnahmen des Eigenbetriebes und der AöR ein Hochwasserschutzkonzept. Für den Eigenbetrieb berücksichtigt das Konzept den Hochwasserschutz der Stadthalle Weißenfels.

Die aktuell sichtbaren Folgeschäden aus der Hochwasserschadensbeseitigung 2013 im Anlieferungsbereich der Stadthalle Weißenfels wurden mit einem baufachlichen Gutachten nachgewiesen und der Investitionsbank Sachsen-Anhalt mit einem Antrag zur Fristverlängerung der Schadensbeseitigung und vollumfänglichen Kostenübernahme eingereicht. Die Maßnahme wurde im Wirtschaftsjahr 2020 abgeschlossen.

1.1.3.2. Sportplatz Borau

Teile des Sportplatzes (Hauptspielfeld) und angrenzend genutzte Nebenflächen des Sportplatzes befanden sich im Privatbesitz. Zwischen dem Sport- & Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels und den Grundstückseigentümern wurden zur Flächenbereinigung die privaten Grundstücke an die Stadt Weißenfels verkauft.

Mit Kaufvertragsurkunde Nr. 618/2016 vom 13.07.2016 erfolgte der Kauf des Grundstückes der Gemarkung Borau, Flur 5, Flurstück 11/2. Mit Kaufvertragsurkunde Nr. 1154/2020 vom 02.12.2020 erfolgte der Kauf des Grundstückes der Gemarkung Borau, Flur 2, Flurstück 124. Damit befindet sich der Sportplatz Borau im Besitz der Stadt Weißenfels.

1.1.3.3. Sport- und Kulturzentrum Großkorbetha

Das Sport- und Kulturzentrum in Großkorbetha wird überwiegend für den Schulsport der privaten Schule CELOOK, den Sportunterricht der Grundschule Großkorbetha und den Vereinssport genutzt. Aufgrund der Verträge zwischen der Stadt Weißenfels und der CELOOK zahlt die Stadt Weißenfels für die Nutzung des Sportkomplexes in Großkorbetha einen entgeltlichen Zuschuss an den Eigenbetrieb. Die Sportstätte wird seit 2017 als Betrieb gewerblicher Art (BgA) im Eigenbetrieb geführt. Das Finanzamt Naumburg hat die Sportstätte als Betrieb gewerblicher Art (BgA) bestätigt und den Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben.

Zur Beseitigung massiver Störungen in der Trinkwasseranlage wurde im Wirtschaftsjahr 2019 mit Auflage des Burgenlandkreises eine Gefährdungsanalyse der Trinkwasseranlage durchgeführt, in deren Ergebnis ein Sanierungskonzept der Trinkwasseranlage beauftragt wurde. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt im Wirtschaftsjahr 2021.

1.1.3.4. Anglerheim Wengelsdorf

Im Wirtschaftsjahr 2019 war geplant, die gesamte Sportanlage mit Grundstück und Gebäude dem Angelverein Wengelsdorf 2010 e.V. zu verpachten. Der Verein signalisierte dazu seine Bereitschaft. Der Betriebsausschuss hat einer Verpachtung ab dem 01.01.2021 unter Berücksichtigung der Eintragung von Dienstbarkeiten und Schaffung einer Entnahmestelle für die zuständige Feuerwehr der Stadt Weißenfels zur Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes der Ortschaften Kraßlau und Leina zugestimmt.

1.1.3.5. Sportplatz Röntgenweg

In den künftigen Wirtschaftsplanungen des Eigenbetriebes ist die Planung und Reparatur des Kunstrasenplatzes auf dem Sportplatz Röntgenweg unter Beachtung noch

Elektronische Kopie

ausstehender Entscheidungen der EU zur Verwendung geeigneter Materialien für die Herstellung und Betreuung von Kunstrasenplätzen zu berücksichtigen.

1.1.3.6. Sportplatz Markwerben

Mit einem Pachtvertrag im Wirtschaftsjahr 2019 wurde dem FC Markwerben 1926 e.V. der Trainingsplatz mit Flutlicht in Markwerben zur Sicherung seines Trainingsbetriebes mit allen Rechten und Pflichten bis zum Jahr 2023 übertragen.

Das Hauptspielfeld und das Vereinshaus bleiben in Bewirtschaftung des Eigenbetriebes.

1.1.3.7. Sportplatz Schwarz-Gelb Selauer Straße

Mit Beschluss Nr. BA 04-10/2020 traf der Betriebsausschuss des Sport- & Freizeitbetriebes der Stadt Weißenfels die Entscheidung zur Verlängerung des Pachtvertrages vom 29.04.1994 mit dem WFV Schwarz-Gelb Weißenfels 1903 um weitere 5 Jahre bis zum 31.12.2025.

1.1.4. Sonstige Anmerkungen

Die an den Eigenbetrieb übertragenen Sport- und Freizeitanlagen, Bauten, technischen Anlagen, Maschinen und Betriebs- und Geschäftsausstattungen sind bis dato baulich und technisch in vielen Bereichen immer noch akut verschlissen, und weisen in der allgemeinen Bausubstanz durch nicht getätigte Instandsetzungen und Investitionen bereits vor der Übertragung in den Eigenbetrieb erhebliche Mängel auf. Die baulichen und technischen Defizite führen neben dem unwirtschaftlichen Betrieb dieser Anlagen zu Gefährdungen für Besucher und Nutzer und werden nach Priorität und Dringlichkeit kontinuierlich beseitigt, um einen sicheren Betrieb zu gewährleisten. Die Instandhaltungen und Investitionen werden in den Wirtschafts- und Finanzplänen des Eigenbetriebes berücksichtigt.

Mit Maßnahmen zur Hochwasserschadensbeseitigung der Stadthalle Weißenfels und auf dem Sportplatz in Uichteritz, Investitionen auf dem Sportplatz Röntgenweg, der Sanierung der Lichttechnik in der Stadthalle Weißenfels und der Lichttechnik in der Sporthalle Weißenfels West sowie der Sanierung des Freibades der Stadt Weißenfels in den Wirtschaftsjahren 2018/2019 und dem im Wirtschaftsjahr 2021 geplanten Abschluss der Sanierung des Hallenbades im Bestand konnten und können erste nachhaltige bauliche Maßnahmen zur Beseitigung des Reparaturstaus erfüllt werden.

Die Sporteinrichtungen würden im Wirtschaftsjahr 2020 ohne die Schließungen der Einrichtungen infolge der Corona-Pandemie einen hohen Auslastungsgrad durch den Schul- und Vereinssport ausweisen.

Aufgrund der bestehenden Gesetzeslage im Land Sachsen-Anhalt ist die Nutzung durch Sportvereine weiterhin unentgeltlich, was nicht im Einklang mit den Forderungen der Kommunalaufsicht zur Erreichung der Leistungsfähigkeit steht.

Eine höhere Beteiligung der Vereine an den Betriebskosten und Entgelterhöhungen nach Sanierung des Freibades und des Hallenbades sind Konsolidierungsschwerpunkte zur Verbesserung des Jahresergebnisses des Eigenbetriebes. In die Diskussion zur Erhöhung der Betriebskosten wurden die Vereine im Wirtschaftsjahr 2020 einbezogen.

2. Investitionen und Instandhaltungen

Wesentliche Investitionen und Reparaturen erfolgten unter Berücksichtigung einer qualifizierten Antragstellung des Eigenbetriebes für Zuwendungen aus Bundes- und Landesmitteln. Auf die Anlageentwicklung zum Jahresabschluss 2020 wird verwiesen. Schwerpunkte der Umsetzung der Investitionen und Reparaturen werden nachfolgend erläutert.

Elektronische Kopie

2.1. Stadthalle Weißenfels

Die Stadt Weißenfels erarbeitete federführend in Zusammenarbeit mit dem Sport- & Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels und der AöR ein Hochwasserschutzkonzept für die Stadt Weißenfels. Im Ergebnis sind Maßnahmen zum Hochwasserschutz geplant, die auch im Eigenbetrieb in den Wirtschaftsplanungen Berücksichtigung finden.

Für die im 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2019 geplanten Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen gegen die Vernässung der Stadthalle in den Wirtschaftsjahren 2020 und 2021 wurden aufgrund des Planungsstandes kommunalrechtliche Haushaltssperren angeordnet.

Wartungen auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen und notwendige Reparaturen sind im Wirtschaftsjahr 2020 durchgeführt worden.

2.2. Stadion

Das Stadion ist der technische Stützpunkt zur Unterhaltung aller Sportplätze des Eigenbetriebes. Die Unterhaltsleistungen dienen der Erfüllung der Anforderungen an die Vorschriften für einen sicheren Betrieb der Sportstätten. Auf der Grundlage der Verordnungen zur Eindämmung des neuartigen Corona-Virus muss der Schulsport aktuell in Priorität im Außenbereich durchgeführt werden. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung, zusätzliche Unterrichtsmittel zur Verfügung zu stellen und zusätzlich die Einhaltung der Hygienevorschriften zu garantieren.

2.3. Sporthalle Weißenfels West „Inge Schanding“

Im Wirtschaftsjahr 2019 erfolgte nach Beantragung und Bescheidung des Fördermittelantrages aus dem Förderprogramm STARK III/EFRE durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt die Instandsetzung der Lichttechnik (energetische Sanierung) in der Sporthalle Weißenfels West. Die Förderquote beträgt 90 %. Die Prüfung des Verwendungsnachweises ist noch nicht abschließend erfolgt.

2.4. Sportplatz Borau

Mit Kaufvertragsurkunde Nr. 1154/2020 vom 02.12.2020 erfolgte der Kauf des Grundstückes der Gemarkung Borau, Flur 2, Flurstück 124 zu einem Wert von ca. 7 T€ zzgl. Nebenkosten (Notargebühren, Grunderwerbssteuer etc.)

2.5. 4-er Kegelbahn Langendorf

Für das Grundstück der 4-er Kegelbahn i.V.m. dem Anschluss des Gebäudes der Feuerwehr Langendorf hat die AöR einen Schmutzwasseranschluss i.H.v. 42 T€ an das Abwassersystem hergestellt. Die Stadt Weißenfels erstattete dem Eigenbetrieb die Anschlusskosten der auf dem Areal befindlichen Feuerwehr der Stadt Weißenfels/OT Langendorf i.H.v. 21 T€.

2.6. Hallenbad

Maßnahmen über die Durchführungen von Reparaturen im Hallenbad bis zur Schließung vor den Schulferien im Juli 2020 und Investitionen für die Sanierung des Hallenbades im Bestand wurden mit dem Betriebsausschuss des Sport- & Freizeitbetriebes beraten und in den Wirtschaftsplanungen 2020 und 2021 ff. berücksichtigt.

Die im Wirtschaftsplan 2020 geplanten Reparaturmaßnahmen sollten den laufenden Betrieb des Hallenbades bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 garantieren. Durch die pandemiebedingte Schließung des Hallenbades konnten die Reparaturaufwendungen eingespart, und mit der Sanierung des Hallenbades begonnen werden.

Elektronische Kopie

Im Wirtschaftsjahr 2020 wurden finanzielle Mittel i.H.v. 390.207 € für die Sanierung des Hallenbades investiert. Die Maßnahme wird durch das Land Sachsen-Anhalt mit 55,27 % gefördert.

2.7. Freibad

Im Freibad wurden insgesamt 48,6 T€ für Reparaturen an technischen Anlagen, die Reparatur des Parkplatzes mit Abbrucharbeiten aufgrund der Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten, Fällungen infolge der durch die Trockenheit stark geschädigten Bäume und die Reparaturen der Chlorgasanlage durchgeführt. Diese Maßnahmen waren nicht Bestandteil der in den Wirtschaftsjahren 2018/2019 erfolgten Becken- und Sprungturmsanierung des Freibades im Bestand.

3. Künftige Entwicklung

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Entwicklung im Sport- & Freizeitbetrieb sind die Investitionen zur Sanierung des Hallenbades. Maßnahmen gegen die Vernässung der Stadthalle Weißenfels und zum Hochwasserschutz der Stadthalle Weißenfels i.V.m. dem zuständigen Fachbereich III der Stadt Weißenfels, die Sanierung der Lichttechnik in den Sporthallen und die Instandsetzung des Kunstrasenplatzes auf dem Sportplatz Röntgenweg auf der Grundlage der Entscheidungen des Betriebsausschusses und des Stadtrates der Stadt Weißenfels. Diese Entwicklung ist in den künftigen Wirtschaftsplanzeiträumen des Eigenbetriebes entsprechend der finanziellen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Des Weiteren sind die an den Eigenbetrieb übertragenen Sport- & Freizeiteinrichtungen satzungsgemäß zu bewirtschaften. Die Umsetzung dieser dringenden Maßnahmen ist abhängig von der kommunalaufsichtlichen Genehmigung der Wirtschaftspläne 2020 ff. des Sport- & Freizeitbetriebes der Stadt Weißenfels.

Aufgrund der dauerhaften Defizite des Eigenbetriebes, die mit Gründung des Eigenbetriebes im Jahr 2000 und weiteren Übertragungen von Sportstätten der Stadt Weißenfels in den städtischen Eigenbetrieb sowohl durch den Stadtrat der Stadt Weißenfels als auch durch die Kommunalaufsicht in Kenntnis der damit verbundenen defizitären wirtschaftlichen Ergebnisse befürwortet und beschlossen wurden, forderte die Kommunalaufsicht den Stadtrat der Stadt Weißenfels auf, sich mit Einreichung des Wirtschaftsplanes 2021 zur Organisation des Eigenbetriebes bzw. dessen Aufgabenerfüllung zu positionieren und entsprechende Entscheidungen zu treffen. Auf die Beschlusslage des Betriebsausschusses vom 29.09.2020 und des Stadtrates der Stadt Weißenfels (Beschluss Nr. SR 151-14/2020 vom 15.10.2020 wird verwiesen. Des Weiteren wird auf das Sportstättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur kostenfreien Überlassung der kommunalen Sportstätten an städtische Vereine verwiesen.

3.1. Sonstige Investitionen und Instandhaltungen

Notwendige Maßnahmen für 2021 und 2022 sind u.a.:

2021

- Sanierung Hallenbad 2021 zzgl. Ermächtigungsübertragung (ca. 1.969 T€ brutto zzgl. Ermächtigungsübertragung gemäß Jahresabschluss 2020, davon 55,27 % Förderm.)
- 13 T€ netto Ausstattung Unterrichtsmittel und Gitterboxen
- Umsetzung der Auflage Gesundheitsamt BLK zur Einhaltung der Trinkwasser VO Großkorbetha gemäß Gutachten eines Sachverständigen (ca. 11 T€ Instandsetzung)
- Vertikutieren/Aerifizieren schadhafter Sportplätze nach Dringlichkeit (ca. 3 T€/Platz)
- Beseitigung Vandalismus (ca. 10 T€)
- Wartungen in den Einrichtungen des Eigenbetriebes (ca. 90 T€/Jahr)

Elektronische Kopie

- Leistungsphase 1-4 Eigenanteil Maßnahmen gegen Vernässung der Stadthalle ca. 16 T€ netto
- Anlagen zur Verkehrssicherungspflicht Stadthalle ca. 30 T€ netto
- Einbau Kleinkinderrutsche und 1-m Sprungbrett Freibad ca. 22 T€ netto
- Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus 20 T€ außerordentliche Aufwendungen

2022

- Sanierung Hallenbad (max. 200 T€ Übertragung in 2022 aus der Gesamtinvestition, davon 55,27 % Fördermittel)
- Vertikutieren/Aerifizieren schadhafter Sportplätze nach Dringlichkeit (ca. 3 T€/Platz)
- Beseitigung Vandalismus (ca. 10 T€)
- Wartungen in den Einrichtungen des Eigenbetriebes (ca. 90 T€/Jahr)
- SKZ Großkorbetha Instandsetzung Lichttechnik (**Antrag Landesfördermittel aus Sportstättenförderung in 2022 für Umsetzung 2023**)
- Beregnungsanlage Sportplatz Borau ca. 20 T€ (50 % Eigenbetrieb/50 % Blau Weiß Borau mit Verpflichtungsermächtigung)
- Ersatzinvestition Brunnen Sportplatz Röntgenweg 25 T€
- Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus 20 T€ außerordentliche Aufwendungen
- 10 T€ Stadion Unterrichtsmittel, Anbauteile Mähtechnik

Die im Sport- & Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels geplanten Bauvorhaben und Instandsetzungen werden in den Finanzplanungen des Investitionsplanes und im Erfolgsplan zum Wirtschaftsplan 2020/2021 ff. berücksichtigt.

4. Finanzlage

4.1. Ergebnisse aus Betriebsprüfungen des Finanzamtes

Im Zeitraum 09.11.2020 bis 22.02.2021 führte das Finanzamt Naumburg im Sport- & Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels eine Betriebsprüfung für die Wirtschaftsjahre 2015 bis 2018 zur Umsatzsteuer, Kapitalertragsteuer und zum Solidaritätszuschlag sowie zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen gem. § 27 Abs.2 und § 28 Abs. 1 Satz 3 Körperschaftssteuergesetz (31.12.2015 bis 31.12.2018) durch.

Den in den jährlich vorangegangenen Erklärungen des Eigenbetriebes i.V.m. den Bescheiden des Finanzamtes beantragten und genehmigten Einsprüchen und Anträgen auf teilweiser Abstandnahme von Kapitalertragsteuern und dem Solidaritätszuschlag für verdeckte Gewinnausschüttungen in den Hoheitsbereichen, wurde im Zeitraum der Betriebsprüfung des Finanzamtes nicht stattgegeben. Die Entscheidungen des Finanzamtes unterlagen der Nachprüfung. Die Betriebsprüfer beurteilten die Gesetzeslage als eindeutig und wiesen eine teilweise Abstandnahme von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag, die aus der letzten Betriebsprüfung zu einer teilweisen Abstandnahme der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlages geführt haben, ab.

Die Zahlungen von Kapitalertragssteuern und Solidaritätszuschlag ergeben sich im Zusammenhang damit, dass der steuerliche Bereich der Betriebe gewerblicher Art (BgA) Stadthalle, Hallenbad, Freibad und Sport- und Kulturzentrum Großkorbetha mit den Beteiligungserträgen an den Stadtwerken Weißenfels und der envia zusammengefasst wird. Diese berücksichtigen nicht die weiteren Kostenstellen des Eigenbetriebes und fallen auch unabhängig von einer Betriebsprüfung an.

Eine Anmeldung der Kapitalertragssteuer ist somit auch in den Folgejahren beim Finanzamt einzureichen. Die steuerlichen Verpflichtungen wurden in der Wirtschaftsplanung mit jährlich 50 T€ berücksichtigt, erhöhen sich jedoch auf Grundlage des Bescheides des Finanzamtes und betragen für die Wirtschaftsjahre 2015 bis 2020 insgesamt 572,7 T€.

Elektronische Kopie

Eine vom Finanzamt festgesetzten Nachzahlung für das Jahr 2015 wurde entsprechend des Einspruchs hinsichtlich einer nachgewiesenen Verfristung anerkannt.

4.2. Kredite

Liquiditätskredite wurden nicht in Anspruch genommen.

Der im Wirtschaftsplan 2020 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Sanierung des Hallenbades der Stadt Weißenfels wurde entsprechend der Verfügung der Kommunalaufsicht vom 07.02.2020 gemäß § 2 EigBG i.V.m. § 108 Abs. 2 KVG LSA in Höhe von 590.900 € für das Wirtschaftsjahr 2020 genehmigt. Die Genehmigung wurde mit Beitrittsbeschluss des Stadtrates wirksam.

Für den Differenzbetrag (bezogen auf den Kreditbedarf i.H.v. 1.070.800 € im gesamten Sanierungszeitraum) in Höhe von 474.700 € für das Wirtschaftsjahr 2021 wurde die Genehmigung versagt.

Für die zum Bau der Mehrzwecksporthalle aufgenommenen Kredite betragen die Zins- und Tilgungsdienste des Eigenbetriebes 2020 insgesamt 99.137,48 € (Vorjahr 104.228,07 €).

4.3. Wirtschaftsplan 2020 und Abweichung zum Jahresergebnis 2020

Der Beschluss zum Wirtschaftsplan 2020 des Sport- & Freizeitbetriebes der Stadt Weißenfels erfolgte im Stadtrat der Stadt Weißenfels am 12.12.2019 (Beschluss-Nr. SR 058-05/2019). Die Verfügung zum Wirtschaftsplan 2020 erging durch die Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises am 07.02.2020.

Für den im Wirtschaftsplan 2020 festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen i.H.v. 1.070.800 € für die Wirtschaftsjahre 2020 und 2021 wurden durch die Kommunalaufsicht nur Kredite i.H.v. 590.900 € für das Wirtschaftsjahr 2020 genehmigt und i.V.m. mit dem Beitrittsbeschluss (Beschluss-Nr. SR 081-08/2020) des Stadtrates der Stadt Weißenfels vom 30.04.2020 wirksam.

Der Zuwendungsbescheid für die Sanierung des Hallenbades im Bestand wurde von Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt im Dezember 2019 mit einer Förderung i.H.v. 55,27 % beschieden und beträgt für die gesamte „Sanierungsmaßnahme Hallenbad im Bestand“ 1.650.000 €.

Infolge zeitlich umfangreicher Abläufe öffentlicher Ausschreibungen und Vergaben sowie der Anzeigen und Hinweise verschiedener mit der Sanierung des Hallenbades beauftragter Fachfirmen auf mögliche pandemiebedingte Verzögerungen in der Bauausführung, ist durch den Stadtrat der Stadt Weißenfels für noch nicht getätigte Investitionen des Wirtschaftsplanes 2020 im Wirtschaftsjahr 2020 zur Sicherstellung der geplanten finanziellen Mittel für die Sanierung des Hallenbades gemäß § 19 Abs.2 KomHVO eine *Ermächtigungsübertragung investiver finanzieller Mittel vom Wirtschaftsjahr 2020 in das Wirtschaftsjahr 2021 auf der Grundlage der Rechnungslegung per 31.12.2020 und Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebes* durch die mit der Jahresabschlussprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Beschluss durch den Stadtrat der Stadt Weißenfels zu bestätigen.

Der geplante Jahresverlust des Wirtschaftsplanes 2020 des Sport- & Freizeitbetriebes der Stadt Weißenfels (Eigenbetrieb) für das Wirtschaftsjahr 2020 beträgt -794.600 €. Der Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes weist zum 31.12.2020 einen Jahresverlust in Höhe von -419.685,24 € aus.

Die Abweichung des Jahresergebnisses im Wirtschaftsjahr 2020 zum Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebes ist im Wesentlichen wie folgt begründet:

- 84,3 T€ geringere Umsatzerlöse infolge der Nutzungseinschränkungen durch die Eindämmungsverordnungen zur Corona-Pandemie und Schließung des Hallenbades.

Elektronische Kopie

- 572,7 T€ für Nachzahlungen aus der Bescheidung der Betriebsprüfung des Finanzamtes Naumburg. Auf die Erläuterungen im Pkt. 4.1. wird verwiesen.
- 36,7 T€ Mehraufwendungen für Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienevorschriften zur Eindämmung des Corona-Virus.
- 117,4 T€ höhere Beteiligungserträge der Stadtwerke Weißenfels GmbH.
- Geringerer Materialaufwand i.H.v. 220,5 T€ (Fremdleistungen, Einsparung Heizkosten, Strom etc.).
- 192 T€ Senkung Personalaufwand infolge Langzeiterkrankungen.
- Reduzierung 422,4 T€ sonstiger betrieblicher Aufwand. Darunter 157 T€ nichtausgeführte Reparaturen durch vorzeitige pandemiebedingte Schließung des Hallenbades und weitere nicht ausgeführte Reparaturen durch Schließung von Einrichtungen aufgrund der Corona-Eindämmungsverordnungen.
- Abschreibungen sind infolge der Sanierung des Freibades um 56 T€ gestiegen und wirken kostensteigernd.
- Steuerrechtliche Auswirkungen i.V.m. reduzierter Nutzungen in den Einrichtungen (Corona bedingt).

5. Vermögenslage**5.1. Entwicklung des Eigenkapitals per 31.12.2020**

Stammkapital (gezeichnetes Kapital)		125.000,00 €
Kapitalrücklage		20.051.007,40 €
Gewinn-/Verlustvortrag	+	153.396,89 €
Ausgleich Jahresverlust durch Stadt WSF für 2019	+	236.494,60 €
Jahresfehlbetrag	-	419.685,24 €
Summe Eigenkapital		<u>20.146.213,65 €</u>

5.2. SonderpostenSonderposten Stadthalle

Bestand 01.01.2020		877.192,67 €
Zuführung 2020		0,00 €
Auflösung 2020	-	51.889,51 €
Bestand 31.12.2020		<u>825.303,16 €</u>

Sonderposten Stadion

Bestand 01.01.2020		1.616,30 €
Zuführung 2020		0,00 €
Auflösung 2020	-	1.468,87 €
Bestand 31.12.2020		<u>147,43 €</u>

Sonderposten Sp.Pl. Langendorf

Bestand 01.01.2020		4.958,00 €
Zuführung 2020		0,00 €
Auflösung 2020	-	500,00 €
Bestand 31.12.2020		<u>4.458,00 €</u>

Sonderposten 4 KB Langendorf

Bestand 01.01.2020		129.192,03 €
Zuführung 2020		0,00 €
Auflösung 2020	-	4.037,00 €
Bestand 31.12.2020		<u>125.155,03 €</u>

<u>Sonderposten SKZ Großkorbetha</u>	
Bestand 01.01.2020	11.240,51 €
Zuführung 2020	0,00 €
Auflösung 2020	- 1.023,00 €
Bestand 31.12.2020	10.217,51 €

<u>Sonderposten Kunstrasen Sp.PI. Röntgenweg</u>	
Bestand 01.01.2020	26.875,00 €
Zuführung 2020	0,00 €
Auflösung 2020	- 26.875,00 €
Bestand 31.12.2020	0,00 €

<u>Sonderposten Gebäude Sportplatz Uichteritz</u>	
Bestand 01.01.2020	481.396,00 €
Zuführung 2020	0,00 €
Auflösung 2020	- 15.958,00 €
Bestand 31.12.2020	465.438,00 €

<u>Sonderposten Ausstattung Sportplatz Uichteritz</u>	
Bestand 01.01.2020	16.135,00 €
Zuführung 2020	0,00 €
Auflösung 2020	- 2.515,00 €
Bestand 31.12.2020	13.620,00 €

<u>Sonderposten Vereinsgebäude Sportplatz Röntgenweg</u>	
Bestand 01.01.2020	66.363,00 €
Zuführung 2020	0,00 €
Auflösung 2020	- 2.182,00 €
Bestand 31.12.2020	64.181,00 €

<u>Sonderposten Hallenbad</u>	
Bestand 01.01.2020	0,00 €
Zuführung 2020	1.050.000,00 €
Auflösung 2020	- 0,00 €
Bestand 31.12.2020	1.050.000,00 €

Sonderposten per 31.12.2020 gesamt **2.558.520,13 €**

Sonderposten beinhalten die Zuschüsse für Investitionen in das Anlagevermögen. Der Sonderposten wird in Höhe der auf die entsprechenden Wirtschaftsgüter entfallenen Abschreibungen aufgelöst.

5.3. Entwicklung der Rückstellungen

Die Rückstellungen zum 31.12.2020 betragen insgesamt:	706.608,78 €
davon: - Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten	24.700,00 €
- Steuerrückstellungen	667.008,78 €
- Rückstellungen f. Instandhaltung	10.000,00 €
- sonstige Rückstellungen	4.900,00 €

Auf die Anfangsbestände, Zugänge und Entnahmen der Rückstellungen wird auf den Anhang verwiesen.

Elektronische Kopie

5.4. Ergebnisprognose

In der Ergebnisprognose beträgt der geplante Jahresfehlbetrag des Sport- & Freizeitbetriebes der Stadt Weißenfels gemäß Erfolgsplan des Wirtschaftsplanes 2020 für das Wirtschaftsjahr 2021 -842.700 € und für das Wirtschaftsjahr 2022 -752.800 €. Der von der Kommunalaufsicht bestätigte Wirtschaftsplan 2020 weist einen geplanten Jahresfehlbetrag für das Wirtschaftsjahr 2020 in Höhe von -794.600 € aus.

Die Ergebnisse der Bewilligung der beantragten Zuschüsse im Land Sachsen-Anhalt und in den Bundesministerien werden die Erfolgspläne und Investitionspläne der Wirtschaftsplanung ab 2020 ff. des Sport- & Freizeitbetriebes der Stadt Weißenfels für die Sanierung des Hallenbades der Stadt Weißenfels, die Umstellung der Sporthallen hinsichtlich der energetischen Instandsetzung der Lichttechnik sowie Maßnahmen gegen die Vernässung der Stadthalle und des Hochwasserschutzes der Stadt Weißenfels nachhaltig beeinflussen.

Wesentliche Einflussfaktoren auf den gesamtwirtschaftlichen Geschäftsverlauf des Eigenbetriebes sind die konkreten Auswirkungen der Schließung der Sport- & Freizeitanlagen in Folge der Corona-Pandemie.

6. Ertragslage**6.1. Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge**

Die Umsatzerlöse des Eigenbetriebes betragen mit Jahresabschluss 2020 insgesamt 1.009.818 € (Wirtschaftsplan 2020 = 1.094.200 €). Davon betragen die im Jahresabschluss 2020 ausgewiesenen Erstattungen aus Kommunalen Sonderrechnungen 710.000 €.

Umsatzerlöse 2020 (Angaben in Euro)

<u>6.1.1 Stadthalle</u>	Plan 2020	Ist 31.12.2020	Ist 31.12.2019
Umsatzerlöse	160.000	71.702	188.631
Komm.SoRe	95.000	95.000	70.000
<u>6.1.2. Stadion</u>	Plan 2020	Ist 31.12.2020	Ist 31.12.2019
Umsatzerlöse	15.500	30.539	17.462
<u>6.1.3. Hallenbad</u>	Plan 2020	Ist 31.12.2020	Ist 31.12.2019
Umsatzerlöse	61.300	41.283	152.397
<u>6.1.4. Freibad</u>	Plan 2020	Ist 31.12.2020	Ist 31.12.2019
Umsatzerlöse	30.000	50.451	40.983
<u>6.1.5. Sporthalle West</u>	Plan 2020	Ist 31.12.2020	Ist 31.12.2019
Umsatzerlöse	16.000	16.169	23.781
Komm.SoRe	147.000	147.000	136.000
<u>6.1.6. Sportplatz Borau</u>	Plan 2020	Ist 31.12.2020	Ist 31.12.2019
Umsatzerlöse	400	759	1.505
Komm.SoRe	20.000	20.000	20.000
<u>6.1.7. Sportpl.Röntgenweg</u>	Plan 2020	Ist 31.12.2020	Ist 31.12.2019
Umsatzerlöse	5.000	3.425	3.893
Komm.SoRe	91.000	91.000	91.000

Elektronische Kopie

<u>6.1.8. Sporthalle Filmeck</u>	Plan 2020	Ist 31.12.2020	Ist 31.12.2019
Umsatzerlöse	8.500	4.079	9.436
Komm.SoRe	24.100	24.100	19.000
<u>6.1.9. Sportpl.Lassalleweg</u>	Plan 2020	Ist 31.12.2020	Ist 31.12.2019
Umsatzerlöse	1.200	1.200	1.200
Komm.SoRe	16.400	16.400	16.400
<u>6.1.10. Sporth.Schlossg.</u>	Plan 2020	Ist 31.12.2020	Ist 31.12.2019
Umsatzerlöse	5.000	4.033	3.864
Komm.SoRe	87.000	87.000	87.000
<u>6.1.11. Sportpl.Karl-Hoyer</u>	Plan 2020	Ist 31.12.2020	Ist 31.12.2019
Umsatzerlöse	4.000	4.105	3.453
Komm.SoRe	2.000	2.000	2.000
<u>6.1.12. Hundeplatz</u>	Plan 2020	Ist 31.12.2020	Ist 31.12.2019
<u>Langendorf</u>			
Umsatzerlöse	300	280	240
Komm.SoRe	4.000	4.000	4.000
<u>6.1.13.Sportanl.2 KB</u>	Plan 2020	Ist 31.12.2020	Ist 31.12.2019
<u>Langendorf</u>			
Umsatzerlöse	2.900	1.347	3.131
Komm.SoRe	20.000	20.000	20.000
<u>6.1.14. Sportpl.4- KB</u>	Plan 2020	Ist 31.12.2020	Ist 31.12.2019
<u>Langendorf</u>			
Umsatzerlöse	1.500	2.061	2.030
Komm.SoRe	20.000	20.000	20.000
<u>6.1.15.Kunstrasen</u>	Plan 2020	Ist 31.12.2020	Ist 31.12.2019
<u>Langendorf</u>			
Umsatzerlöse	200	0	0
Komm.SoRe	1.000	1.000	1.000
<u>6.1.16.Sportpl.Markwben.</u>	Plan 2020	Ist 31.12.2020	Ist 31.12.2019
Umsatzerlöse	300	570	570
Komm.SoRe	10.000	10.000	10.000
<u>6.1.17.Sportpl.Uichteritz</u>	Plan 2020	Ist 31.12.2020	Ist 31.12.2019
Umsatzerlöse	300	1.065	1.502
Komm.SoRe	30.000	30.000	30.000
<u>6.1.18.SKZ Großkorbetha</u>	Plan 2020	Ist 31.12.2020	Ist 31.12.2019
Umsatzerlöse	60.000	55.262	50.844
Komm.SoRe	62.500	62.500	62.500
<u>6.1.19. Sportplatz</u>	Plan 2019	Ist 31.12.2020	Ist 31.12.2019
<u>Reichardtswerben</u>			
Umsatzerlöse	0	0	250
Komm.SoRe	10.000	10.000	10.000
<u>6.1.20.Sportpl.Wengelsdf.</u>	Plan 2020	Ist 31.12.2020	Ist 31.12.2019
Umsatzerlöse	600	740	830
Komm.SoRe	28.000	28.000	28.000

Elektronische Kopie

<u>6.1.21.SKZ Wengelsdf.</u>	Plan 2020	Ist 31.12.2020	Ist 31.12.2019
Umsatzerlöse	10.000	9.200	11.723
Komm.SoRe	20.000	20.000	20.000
<u>6.1.22.Anglerh.Wengelsdf.</u>	Plan 2020	Ist 31.12.2020	Ist 31.12.2019
Umsatzerlöse	800	800	800
Komm.SoRe	1.000	1.000	1.000
<u>6.1.23.Sportpl.Leißling</u>	Plan 2020	Ist 31.12.2020	Ist 31.12.2019
Umsatzerlöse	400	600	1.161
Komm.SoRe	21.000	21.000	21.000
<u>6.1.24. Allg.Verwaltung</u>	Plan 2020	Ist 31.12.2020	Ist 31.12.2019
Umsatzerlöse	0	148	936
Komm.SoRe	0	0	0

6.2. Erläuterungen

Zwischen dem Burgenlandkreis und dem Eigenbetrieb besteht im Jahr 2020 ein Vertrag zur entgeltlichen Nutzung der Sportstätten der Stadt Weißenfels. Die Abrechnung erfolgt über die tatsächlich genutzten Stunden in den Sporteinrichtungen im Rahmen der Zulässigkeit der Verordnungen zur Eindämmung des Corona-Virus und zusätzlicher Forderungen an den Burgenlandkreis zur Einhaltung der Hygienevorschriften und Sicherheitsmaßnahmen.

In 2020 betragen die sonstigen betrieblichen Erträge des Sport- und Freizeitbetriebes 195.955 €. Wesentliche Anteile sind darunter die Auflösung von Sonderposten der Investitionszuschüsse i.H.v. 106.449 €, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen i.H.v. 5.810 € und andere sonstige betriebliche Erträge i.H.v. 83.697 €, hier infolge der für die Sporthalle „Inge Schanding“ Weißenfels West durch den Zuwendungsgeber nicht zeitnah ausgereichten Fördermittel (die Prüfung des Verwendungsnachweises ist noch nicht abschließend erfolgt). Des Weiteren beinhalten die sonstigen betrieblichen Erträge die geförderten Maßnahmen aus der Hochwasserschadensbeseitigung im Lagerbereich der Stadthalle Weißenfels.

Die ausgabewirksamen negativen Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in den Anlagen des Eigenbetriebes wurden durch die Erträge aus Beteiligungen der Stadt Weißenfels an der Stadtwerke Weißenfels GmbH und der envia Mitteldeutsche Energie AG sowie monatliche Zahlungen über kommunale Sonderrechnungen durch die Stadt Weißenfels für die an den Eigenbetrieb übergebenen Sportanlagen zur Gewährleistung des städtischen Schul- und Vereinssports erstattet.

Die Gesamtsumme der betrieblichen Erträge des Sport- und Freizeitbetriebes beträgt zum 31.12.2020 insgesamt 1.205.773,32 €. Weitere Erträge per 31.12.2020 waren die Erträge aus Beteiligung an der Stadtwerke Weißenfels GmbH und der envia Mitteldeutsche Energie AG von 1.934.139 €.

6.2.1. Bäder

Die Ertragslage konnte sich in den Bädern im Wirtschaftsjahr 2020 nicht verbessern. Insbesondere ist dies begründet durch die mit Ausbruch des Coronavirus frühzeitig bedingte Schließung des Hallenbades im März 2020 und die Umsetzung der geplanten Sanierungsarbeiten des Hallenbades im Bestand im Wirtschaftsjahr 2020. Auf die vorgenannten Erläuterungen wird verwiesen.

Elektronische Kopie

Für die Öffnung des Freibades wurde ein umfangreiches Hygiene – und Pandemiekonzept im Gesundheitsamt des BLK eingereicht und durch dieses genehmigt. Damit war die Nutzung des Freibades in der Saison 2020 möglich, forderte jedoch hohe finanzielle Aufwendungen für Fremdleistungen (Einsatz Sicherheitsdienst).

6.2.2. Sportplätze/Sporthallen

Die Sporthallen werden montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr durch Vereine für Trainings- und Wettkampfszwecke und für den Schulsport zur Verfügung gestellt, konnten jedoch nur im Rahmen der Nutzungsmöglichkeiten entsprechend der Corona-Eindämmungsverordnungen genutzt werden. Die Nutzung der Stadthalle war im Wirtschaftsjahr 2020 aufgrund der vorgenannten Nutzungseinschränkungen nur für den Profisport des MBC erlaubt.

Mit dem Basketballbundesligisten MBC besteht für die Saison 2019/2020 und 2020/2021 ein entgeltlicher Nutzungsvertrag, der die pandemische Lage berücksichtigt.

Alle anderen Sportvereine nutzten die Sportanlagen einschließlich der Stadthalle Weißenfels entsprechend der gesetzlichen Regelungen des Sportstättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Beschlüsse des Betriebsausschusses des Sport- & Freizeitbetriebes der Stadt Weißenfels sowie der Verordnungen zur Eindämmung des Corona-Virus. Zur unterjährigen Liquiditätssicherung des Eigenbetriebes gewährt die Stadt Weißenfels Zuschusszahlungen für die Vereinsnutzung (Kommunale Sonderrechnung) und Zahlungen für die Nutzung der Schulen in Trägerschaft der Stadt Weißenfels.

6.2.3. Sport- und Kulturzentrum Großkorbetha

Das Sport- und Kulturzentrum Großkorbetha wird steuerrechtlich als Betrieb gewerblicher Art (BgA) geführt, mit den gleichartigen BgA des Eigenbetriebes (Stadthalle, Freibad, Hallenbad) zusammengefasst und im steuerlichen Querverbund verrechnet.

7. Personal

7.1. Erläuterungen zum Stellenplan

a)

Im Wirtschaftsplan 2020 wies der Eigenbetrieb für das Wirtschaftsjahr 2020 insgesamt 22,75 Stellenanteile inklusive Betriebsleiterin aus.

Auf der Grundlage der kommunalrechtlichen Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2020, wurde der Stellenplan entsprechend der Erfordernisse und Fristen umgesetzt.

b)

Mit vertraglich vereinbarten Projekten der Bundesagentur für Arbeit konnten 2020 unterstützende Leistungen im Eigenbetrieb in Anspruch genommen werden.

c)

Im Wirtschaftsjahr 2020 konnte in Zusammenarbeit mit dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt mit einer zweijährigen Umschulung für einen Mitarbeiter des Bäderbereiches vom Rettungsschwimmer zum „Fachangestellten für Bäderbetriebe“ begonnen werden. Die Umschulung endet 2022. Die Umschulung sichert die Personalentwicklung im Bäderbetrieb der Stadt Weißenfels. Bundesweit ist der qualifizierte Personalbestand zur Aufrechterhaltung in den Bäderbetrieben als bedenklich einzuschätzen.

d)

Mit Schließung des Hallenbades wurden die Mitarbeiter des Bäderbereiches zur technischen Vorbereitung des Freibades und in den weiteren Einrichtungen des Eigenbetriebes eingesetzt.

Elektronische Kopie

7.2. Personalaufwand

Im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 erfolgte der Personaleinsatz des Eigenbetriebes unter Beachtung der SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnungen des Bundes und der Allgemeinverfügungen des Landes Sachsen-Anhalt sowie erstellter Pandemie- und Hygienekonzepte.

Zusammenstellung der Personalaufwendungen 2020:

- Bruttolöhne und -gehälter und Dienstbezüge	841.699,67 €
- gesetzliche soziale Aufwendungen und Unterstützungen	153.859,58 €
- Versorgungskassen	32.300,69 €
- sonstige soziale Abgaben	0,00 €

Der Personalaufwand per 31.12.2020 beträgt insgesamt 1.028 T€ (Vorjahr 986 T€).
Der Personalaufwand berücksichtigt auch die Änderungen gemäß TVöD und Änderungen durch Langzeiterkrankungen.

8. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen im Wirtschaftsjahr 2020 insgesamt 587,5 T€. Darunter wurden Aufwendungen für Reparaturen und Instandhaltungen in Höhe von 234 T€ durchgeführt. Die Aufwendungen für die Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus in den Einrichtungen des Sport- & Freizeitbetriebes der Stadt Weißenfels betragen 36,7 T€. Die Aufwendungen für verschiedene betriebliche Kosten wie nichtabziehbare Vorsteuern, Abfallbeseitigung, sonstiger Betriebsbedarf, Mieten etc. betragen 2020 insgesamt 229,8 T€.

Die Beteiligungserträge der Stadtwerke Weißenfels GmbH wirken verlustmindernd auf das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2020 des Sport- & Freizeitbetriebes der Stadt Weißenfels, welches durch die Aufwendungen aus Ertragsteuern mit den Bescheiden des Finanzamtes aus der Betriebsprüfung belastet wird.

9. Chancen- und Risikenbericht

Die wirtschaftlichen Risiken des Eigenbetriebes bei der Betreibung der Sport- und Freizeiteinrichtungen konnten im Jahr 2020 mit den vorhandenen strategischen Entscheidungs- und Planungsinstrumenten in den Wirtschaftsplänen des Eigenbetriebes und Haushaltsplänen der Stadt Weißenfels nicht beseitigt werden.

Der Jahresabschluss des Sport- und Freizeitbetriebes der Stadt Weißenfels wurde durch mehrere Einflussfaktoren, wie im Punkt 4.3. des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2020 des Eigenbetriebes dargestellt, beeinflusst.

Insbesondere wird sich die betriebswirtschaftliche Situation im Eigenbetrieb im Wirtschaftsjahr 2021 aufgrund einer möglicherweise fortbestehenden Corona-Pandemie und damit verbundener gesetzlich geregelter Vorschriften zur versagten Nutzung der Sport- und Freizeitanlagen der Stadt Weißenfels ertragsmindernd auswirken und das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2021 negativ beeinflussen.

Die Betriebsleitung wird die eventuell von Bund und Land zur finanziellen Unterstützung der Kommunen erlassenen Instrumentarien beantragen und einsetzen. Auch für die Folgejahre bedarf es dazu konkreter Festlegungen zur Sicherstellung der Durchführung des Schul- und Vereinssports im Land Sachsen-Anhalt im Rahmen der Daseinsvorsorge.

Elektronische Kopie

Mit dem geplanten Bau des Hochwasserschutzdeiches im Bereich des Sportplatzes in Uichteritz im Auftrag des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt ab dem Wirtschaftsjahr 2021 ff. könnten nach der Hochwasserschadensbeseitigung im Jahr 2013 auf diesem Sportplatz weitere Maßnahmen zur Eindämmung möglicher größerer Hochwasserschäden und daraus zu erwartender Instandsetzungen in den künftigen Wirtschaftsplanungen reduziert werden.

Eine außerplanmäßige Abschreibung des Kunstrasenplatzes auf dem Sportplatz Röntgenweg zeigt die Dringlichkeit der Reparatur ab dem Wirtschaftsjahr 2022. Der Eigenbetrieb wird diesbezüglich Zuwendungen aus der Sportförderung des Bundes und Landes Sachsen-Anhalt beantragen.

Mit der Verpachtung des Grundstückes und Gebäudes des Angelheimes Wengelsdorf an den Angelverein ab dem Wirtschaftsjahr 2021 können finanzielle Mittel für Investitionen und Instandsetzungen sowie für sonstige betriebliche Aufwendungen über einen Zeitraum von 20 Jahren im Eigenbetrieb eingespart werden.

Die Probleme des Eigenbetriebes bei der Liquiditätssicherung wurden stetig auf Grund der unausgeglichene Haushaltslage der Stadt Weißenfels mit den politischen Gremien beraten. Durch die Erträge aus Beteiligungen, die geplanten Zahlungen aus Kommunalen Sonderrechnungen der Stadt Weißenfels an den Eigenbetrieb sowie Erträge durch sonstige vertragliche Vereinbarungen zur Nutzung der Sporteinrichtungen der Stadt Weißenfels war die Liquidität des Eigenbetriebes 2020 gewährleistet.

Die Jahresfehlbeträge sichert die Stadt gemäß § 13 Abs. 5 EigBG LSA vom 24. März 1997, zuletzt geändert durch Art. 5 des KVG LSA. Dadurch können Situationen des Eigenbetriebes, die den Bestand gefährden könnten, verhindert werden.

Mit Verfügung der Kommunalaufsicht zum WP 2020 vom 07.02.2020 wurde dem Stadtrat aufgegeben, aufgrund der dauerhaften Defizite des Eigenbetriebes über die Organisation des Eigenbetriebes bzw. Aufgabenerfüllung zu beraten. Die Ausführungen und Ergebnisse waren mit dem Wirtschaftsplan 2021 einzureichen. Der Stadtrat der Stadt Weißenfels hat den Beschlussvorschlag und eine Analyse der Vor- und Nachteile der Organisation und Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes mit Beschluss-Nr. SR 151-14/2020 am 15.10.2020 mehrheitlich abgelehnt, da der Eigenbetrieb aus politischer Sicht in seiner bestehenden Form weitergeführt werden soll.

Die Einrichtungen des Eigenbetriebes sind seit Gründung des Eigenbetriebes im Jahr 2000 mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Weißenfels und kommunalaufsichtlicher Genehmigung in ihrer Bestimmung und ihrer Verwendung nach sämtlich verlustbringend. Zukünftige Verlustminderungen sind nur durch nachhaltige Investitionen, Erhebung von Nutzungsentgelten für die Überlassung der Sporteinrichtungen sowie Beteiligungen der Nutzer an den Betriebskosten realisierbar.

Mit Zuwendungsbescheid des Landes Sachsen-Anhalt vom Dezember 2019 mit einer Förderquote von 55,27 % kann die plante Sanierung des Hallenbades im Bestand im Wirtschaftsjahr 2021, jedoch bis maximalen Restarbeiten von 200 T€ der geplanten finanziellen Mittel im Jahr 2022, abgeschlossen werden. Damit wird der Reparaturstau beseitigt.

Sportanlagen, die keine oder nur noch geringfügige Auslastungen aufweisen, werden den politischen Gremien zur Entscheidung über eine mögliche Schließung oder des Verkaufs dieser Einrichtungen vorbereitet.

Elektronische Kopie

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Weißenfels zum Ausgleich des Jahresverlustes des Eigenbetriebes sind in den Haushaltsplänen des Aufgabenträgers auf der Grundlage des Eigenbetriebsgesetzes berücksichtigt.

Eine wesentliche Ertragsquelle zur Liquiditätssicherung des Sport- und Freizeitbetriebes sind die Dividenden aus der Stadtwerke Weißenfels GmbH. Die Erträge aus Beteiligungen an der Stadtwerke Weißenfels GmbH im Wirtschaftsjahr 2020 wurden durch Steuerbescheinigung der Stadtwerke Weißenfels GmbH ausgewiesen. Ebenso die Dividendenaus-schüttung der envia AG. Trotz dieser Erträge weist der Eigenbetrieb 2020 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 419.685,24 € aus.

Die Bescheidung des Finanzamtes aus der Betriebsprüfung und daraus festgesetzter Ver-pflichtungen zur Zahlung von Kapitalertragsteuern und Solidaritätszuschlägen haben wesentliche Auswirkungen auf das Jahresergebnis des Eigenbetriebes.

Die benannten Probleme des Eigenbetriebes bei der Liquiditätssicherung konnten auf-grund der unausgeglichene Haushaltslage der Stadt Weißenfels und der hohen Finan-zierungsverpflichtungen bisher nicht beseitigt werden.

Die sich aus der Übertragung der Sportstätten der Stadt Weißenfels an den Eigenbetrieb Sport- & Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels ergebenden Verluste des Eigenbetriebes hinsichtlich der im Land Sachsen-Anhalt per Gesetz geregelten unentgeltlichen Nutzung der Sportstätten durch Vereine, werden durch regelmäßige Zuschusszahlungen aus dem Haushalt der Stadt Weißenfels im Rahmen kommunaler Sonderrechnungen ausgegli-chen. Da die Ausgaben zum Verlustausgleich in den Finanzplanungen der Stadt Weißen-fels berücksichtigt sind, können akute wirtschaftliche und bestandsgefährdende Situatio-nen für den Sport- und Freizeitbetrieb vermieden werden.

Der Betriebsausschuss hat 2016 als Maßnahme zur Haushaltskonsolidierung im Eigen-betrieb einer Beteiligung der Vereine an den Betriebskosten ab dem 18. Lebensjahr in Höhe von EUR 10,00 pro Jahr und Vereinsmitglied ab dem 01.01.2017 zugestimmt. Eine Fortsetzung der Beratungen im Jahr 2020 mit den Vereinen zur Erhöhung der Betei-ligung an den Betriebskosten wurde aufgrund der eigenen schwierigen pandemiebeding-ten finanziellen Situation der Vereine mit der Empfehlung weiterer Gespräche in das Jahr 2022/2023 ausgesprochen.

In Bezug auf den § 161 Abs.2, Punkt 1. KVG LSA vom 02.11.2020 ist im Falle des Vorlie-gens einer landesweiten epidemischen oder pandemischen Lage das zuständige Ministe-rium ermächtigt, durch Verordnung die Kommunen zeitweilig von der Verpflichtung, ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, freigestellt.

Unter Beachtung der aktuellen Verordnungen hinsichtlich der Eindämmung zur Ausbrei-tung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 wird der Sport- & Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels mit dem Wirtschaftsplan 2021 somit die von der Kommunalaufsicht des Bur-genlandkreises verfügte „Konzeption zur weiteren Entwicklung der vorhandenen Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen der Stadt Weißenfels – Teil A“ nicht mit dem Wirtschafts-plan 2021 zur Entscheidung einreichen.

Die durch die Gebietsreform übertragenen Anlagen in den Gemeinden weisen einen er-heblichen Instandsetzungsrückstau auf, dessen Beseitigung in den künftigen Wirtschafts-planungen bei entsprechender Leistungsfähigkeit berücksichtigt wird.

Künftige wirtschaftliche Risiken liegen in der fehlenden Finanzierung und Rentabilität von Investitionen, notwendiger Instandhaltungen, veränderter Betreiberkonzepte und Zufüh-rungen von Sport- und Freizeitanlagen im Rahmen der Gemeindegebietsreform des Lan-des Sachsen- Anhalt und sind in den künftigen Wirtschaftsplanungen des Eigenbetriebes unter Beachtung der Genehmigung der Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes durch die Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises zu berücksichtigen.

Elektronische Kopie

Auch eine Fortsetzung der Corona-bedingten pandemischen Situation wird Einfluss auf die künftige Wirtschaftsplanung und die Jahresergebnisse des Eigenbetriebes haben. Entsprechend sind die offensichtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie konsequent in den Wirtschaftsplanungen des Eigenbetriebes zu berücksichtigen und neue Ziele für eine wirtschaftliche sowie sichere Betreibung der Sport- und Freizeitanlagen aufzuzeigen und konzeptionell zu entwickeln.

Im Ergebnis weist der Eigenbetrieb für das Wirtschaftsjahr 2020 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 419.685,24 aus.

Aufgrund der Betriebsprüfung durch das Finanzamt ist mit zusätzlichen Aufwendungen zu rechnen. Hinzu kommen die gestiegenen Kosten für Bauleistungen, wonach die Sanierung des Hallenbades kostenintensiver wird als in der Kostenberechnung eingereicht wurde. Diese Sondereffekte können entgegen der Wirtschaftsplanung Einfluss auf das Jahresergebnis haben.

Weißenfels, den 29. April 2021

Schikorr
Betriebsleiterin

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Grundlagen

1. Rechtliche Verhältnisse

Bezeichnung	Sport- & Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels
Sitz	Weißenfels
Betriebssatzung	Satzung vom 29. Juni 2000, zuletzt geändert am 7. März 2019
Gegenstand des Eigenbetriebes	Die Errichtung und der Betrieb von öffentlichen Sport- und Freizeiteinrichtungen der Stadt Weißenfels werden als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Betriebssatzung geführt. Zur Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes sind die Errichtung von Neben- und Hilfsbetrieben sowie alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zulässig.
Wirtschaftsjahr	Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Stammkapital	EUR 125.000,00 Die Stammeinlagen sind in voller Höhe geleistet
Beteiligungsverhältnisse	Aufgabenträger ist die Stadt Weißenfels. Sie hat dementsprechend die Stammeinlage erbracht.
Betriebsleitung	Zur Leitung des Eigenbetriebes war entsprechend der Betriebssatzung im Jahr 2020 bestellt: Frau Viola Schikorr, Weißenfels
Betriebsausschuss	Nach § 5 der Betriebssatzung besteht der Betriebsausschuss aus: <ul style="list-style-type: none">▪ neun Mandatsträgern▪ drei Vertretern der Bediensteten des Eigenbetriebes▪ dem Bürgermeister als dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses Zur Besetzung des Betriebsausschusses verweisen wir auf den Anhang. Der Betriebsausschuss hielt 2020 elf Sitzungen mit den Mitgliedern ab.

Vorjahresabschluss	Auf der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Weißenfels vom 29. September 2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst: Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 Ausgleich des Jahresverlustes 2019 in Höhe von EUR 236.494,60 aus Haushaltsmitteln der Stadt Weißenfels zur Stärkung des Eigenkapitals des Eigenbetriebes Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2019
--------------------	---

2. Wichtige Verträge

Kommunale Sonderrechnungen

Zur Sicherung der Liquidität wurde gemäß Stadtratsbeschluss im Oktober 2003 die regelmäßige Zahlung der Stadt Weißenfels an den Eigenbetrieb geregelt, die zum finanziellen Ausgleich der überwiegend unentgeltlichen Nutzung der Sportanlagen auf der Grundlage des Sportfördergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt durch Vereine der Stadt Weißenfels und Schulen (in Trägerschaft der Stadt Weißenfels) dient. In 2020 werden entsprechend Zahlungen aus kommunalen Sonderrechnungen in Höhe von EUR 710.000,00 EUR (i. V. EUR 668.900,00) ausgewiesen.

Vereinbarung Burgenlandkreis

Die Vereinbarung mit dem Burgenlandkreis für die Mitbenutzung der Sportstätten durch die Schulen des Burgenlandkreises wurde zum 1. Januar 2018 erneuert. Die Abrechnung erfolgt nun monatlich auf Basis der eingereichten und durch den Burgenlandkreis bestätigten Stundenpläne.

Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

3. Steuerliche Verhältnisse

Die Verwaltung der Sportstätten unterliegt als hoheitliche Aufgabe nach § 1 i. V. m. § 4 Abs. 5 KStG nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

Für folgende Tätigkeitsbereiche werden insgesamt fünf Betriebe gewerblicher Art unterhalten:

- Hallenbad (öffentlicher Badeverkehr, entgeltliches Schulschwimmen, Vereinsschwimmen)
- Freibad (öffentlicher Badeverkehr)
- Stadion (Nutzung überwiegend für Schul- und Vereinssport)

- Sport- und Kulturzentrum Großkorbetha (Nutzung überwiegend für Schul- und Vereinssport)
- Mehrzweckhalle (Nutzung überwiegend für Schulsport, Vereinssport, Veranstaltungen/Vermietungen und entgeltlichen Schulsport und Nutzung für den vertraglich geregelten Basketballsport der 1. Bundesliga)

Im Rahmen der Betriebe gewerblicher Art ist der Eigenbetrieb unbeschränkt körperschaft- und gewerbsteuerpflichtig.

Die Veranlagung zur Umsatzsteuer erfolgt über die Stadt Weißenfels. Hier wird eine Zusammenfassung der Sachverhalte aus dem Eigenbetrieb und der Sachverhalte aus dem Betrieb gewerblicher Art der Stadt Weißenfels für das Marktwesen vorgenommen.

Der Eigenbetrieb wird steuerlich beim Finanzamt Naumburg geführt. Die steuerlichen Veranlagungen für 2018 sind erfolgt.

In der Zeit vom 9. November 2020 bis 22. Februar 2021 wurde eine Betriebsprüfung des Finanzamtes Naumburg für die Jahre 2015 bis 2018 durchgeführt. Auf der Grundlage der Bescheide des Finanzamtes betragen die steuerlichen Verpflichtungen für die Wirtschaftsjahre 2015 bis 2020 insgesamt TEUR 573.

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz für das Wirtschaftsjahr 2020

1. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

2. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

- 2.1 Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen
- 2.2 Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling
- 2.3 Risikofrüherkennungssystem
- 2.4 Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate
- 2.5 Interne Revision

3. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

- 3.1 Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans
- 3.2 Durchführung von Investitionen
- 3.3 Vergaberegelungen
- 3.4 Berichterstattung an das Überwachungsorgan

4. Vermögens- und Finanzlage

- 4.1 Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven
- 4.2 Finanzierung
- 4.3 Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

5. Ertragslage

- 5.1 Rentabilität/Wirtschaftlichkeit
- 5.2 Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen
- 5.3 Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

1. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) *Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?*

Die Zuständigkeit der Betriebsleitung ergibt sich aus § 4 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes und den Stellenbeschreibungen. Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses sind in § 5 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes aufgeführt. Die Regelungen sind angemessen. Eine Anpassung der Eigenbetriebssatzung fand nicht statt.

- b) *Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?*

Es fanden in 2020 elf Sitzungen des Betriebsausschusses statt. Die Sitzungsprotokolle haben uns vorgelegen.

- c) *In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?*

Die Betriebsleiterin gehört nach eigenen Angaben keinen weiteren Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG an.

- d) *Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?*

Die individualisierte Angabe der Vergütung der Organmitglieder erfolgt nicht. Die Bezüge der Betriebsleiterin wurden durch Verweis auf den Stellenplan im Anhang angegeben.

2. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

2.1 Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) *Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?*

Die Zuständigkeit der Betriebsleitung ergibt sich aus § 4 der Betriebssatzung und den Stellenbeschreibungen. Darüber hinaus existiert ein Organisationsplan. Dieser wird an Veränderungen des Organisationsaufbaus angepasst. Es erfolgt eine laufende Anpassung und Aktualisierung in Verbindung mit den Stellenbeschreibungen.

- b) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?*

Es haben sich keine Anhaltspunkte hierfür ergeben.

- c) *Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?*

Bei Neueinstellungen von Mitarbeitern fanden entsprechende Belehrungen statt. Diese wurden dokumentiert und zur Personalakte genommen.

- d) *Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?*

Wesentliche Entscheidungsprozesse sind in der Betriebssatzung bzw. in eigenen Dienstanweisungen geregelt. Sie obliegen der Betriebsleiterin, dem Betriebsausschuss und dem Stadtrat. Ansonsten galten im Berichtszeitraum die Geschäftsordnung und die Dienstanweisungen der Stadt Weißenfels.

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die existierenden Anweisungen nicht eingehalten wurden.

- e) *Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?*

Die Liegenschaftsverwaltung (Grundbuchakten) erfolgte in 2019 in Abstimmung mit der Stadt Weißenfels. Bei Änderungen (z. B. Verkauf oder Erwerb von Grundstücken) erfolgen Anpassungen in den Grundbuchakten. Mit Fertigstellung von Investitionen wurden die Bewertungen der Liegenschaften berichtigt. Für die im Rahmen der Gebietsreform in den Eigenbetrieb übertragenen Grundstücke lagen Bewertungsgutachten vor.

Verträge wurden im Eigenbetrieb ordnungsgemäß dokumentiert und abgelegt.

2.2 Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) *Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?*

Der Eigenbetrieb erstellte einen Wirtschaftsplan mit einem Planungshorizont von fünf Jahren unter Anwendung des Gesamtkostenverfahrens. Der Wirtschaftsplan umfasste den Erfolgsplan, den Vermögensplan, den Investitionsplan und den Stellenplan. Damit entsprach das Planungswesen sowohl dem Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt als auch den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

Der fristgerecht eingereichte Wirtschaftsplan 2020 wurde am 3. Dezember 2019 im Betriebsausschuss und am 12. Dezember 2019 vom Stadtrat bestätigt. Der Wirtschaftsplan 2020 wurde von der Kommunalaufsicht zur Kenntnis genommen. Dazu erging er am 13. Dezember 2019 zur Prüfung und Genehmigung an die Kommunalaufsichtsbehörde. Im Verlauf des Anhörungsverfahrens wurde eine Fristverlängerung bis zum 7. Februar 2020 gewährt. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgebrachten Argumente und Erläuterungen wurden bei der Entscheidung berücksichtigt. Der Wirtschaftsplan wurde am 27. Mai 2020 im Amtsblatt der Stadt Weißenfels veröffentlicht.

- b) *Werden Planabweichungen systematisch untersucht?*

Planabweichungen wurden in 2020 systematisch untersucht. Es wurde eine monatliche Untersuchung eventueller Planabweichungen auf Grundlage der betrieblichen Kostenstellenabrechnung durchgeführt. Diese erfolgte jeweils in Zusammenarbeit mit der beauftragten Steuerberatungsgesellschaft, welche mit der Abwicklung der laufenden Finanzbuchführung beauftragt ist.

- c) *Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?*

Ja. Die Buchführung wurde als kaufmännische doppelte Buchführung geführt. Der Eigenbetrieb bereitete die Belege auf. Diese wurden extern von der beauftragten Steuerberatungsgesellschaft monatlich kontiert und mittels Buchhaltungssoftware ADDISON erfasst und verarbeitet.

- d) *Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?*

Das Finanzmanagement oblag der Betriebsleiterin. Eine laufende Liquiditätskontrolle war gewährleistet. Die Überwachung der bestehenden Kredite erfolgte an Hand der Darlehensverträge.

- e) *Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?*

Ein zentrales Cash-Management war nicht eingerichtet.

- f) *Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?*

Anhand der Offenen-Posten-Listen wurde das zeitnahe und effektive Einziehen ausstehender Forderungen überwacht und in diesem Zusammenhang ein funktionierendes Mahnwesen gewährleistet. Entgelte wurden zeitnah in Rechnung gestellt. Die Überwachung erfolgte zusammen mit der Vertragsüberwachung.

- g) *Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?*

Controllingfunktionen wurden durch die Betriebsleiterin ausgeübt. Ein eigenständiges Controlling wurde auf Grund der Überschaubarkeit und der Größe des Eigenbetriebes nicht für erforderlich gehalten.

- h) *Ermöglichen das Rechnungs- und das Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?*

Der Eigenbetrieb wies in seiner Bilanz zum 31. Dezember 2020 eine Beteiligung an der Stadtwerke Weißenfels GmbH, Weißenfels, in Höhe von 50 % des Stammkapitals mit einem Wert von TEUR 7.915 sowie eine Beteiligung an der envia Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitz, von 25.756 Stückaktien aus. Die Gesellschafterrechte wurden durch den Oberbürgermeister der Stadt Weißenfels wahrgenommen.

Der Betriebsleiterin lagen lediglich die Jahresabschlüsse sowie die Beschlüsse über Gewinnausschüttungen der Stadtwerke Weißenfels GmbH vor. Eine Überwachung der Stadtwerke Weißenfels GmbH oblag nicht dem Eigenbetrieb.

2.3 Risikofrüherkennungssystem

- a) *Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?*

Die Erkennung bestandsgefährdender Risiken oblag der Betriebsleiterin im Rahmen ihrer üblichen Betriebsleitungstätigkeit. Der Betriebsausschuss wurde regelmäßig über wesentliche laufende Geschäftsvorfälle unterrichtet, es wurden entsprechende Festlegungen getroffen. Es existierten keine expliziten Definitionen von Frühwarnsignalen.

- b) *Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?*

Hierzu wird auf Punkt 3.2a) verwiesen.

- c) *Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?*

Entfällt.

- d) *Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?*

Entfällt.

2.4 Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Derartige Instrumente wurden durch den Eigenbetrieb im Berichtszeitraum nicht genutzt. Sie dürfen darüber hinaus auch nicht ohne Zustimmung des Betriebsausschusses, des Stadtrates und der Kommunalaufsicht vorgenommen werden.

2.5 Interne Revision

- a) *Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?*

Der Eigenbetrieb besitzt keine eigene interne Revision. Revisionsaufgaben werden durch das städtische Rechnungsprüfungsamt wahrgenommen.

- b) *Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?*

Das Rechnungsprüfungsamt ist funktional unabhängig, so dass die Gefahr von Interessenkonflikten nicht besteht.

- c) *Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?*

Revisionsaufgaben wurden im Wirtschaftsjahr 2020 durch das städtische Rechnungsprüfungsamt nicht wahrgenommen.

- d) *Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?*

Entfällt.

- e) *Hat die interne Revision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?*

Entfällt.

- f) *Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?*

Entfällt.

3. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

3.1 Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?*

Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte sind in § 5 Abs. 3 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes festgelegt. Anhaltspunkte dafür, dass die Zustimmung des Betriebsausschusses nicht eingeholt worden ist, ergaben sich nicht.

- b) *Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?*

Derartige Kredite wurden nicht gewährt.

- c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?*

Derartige Anhaltspunkte wurden im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt. Größere Maßnahmen wurden durch die Vergabestelle der Stadt Weißenfels abgewickelt.

- d) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?*

Derartige Anhaltspunkte wurden im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt.

3.2 Durchführung von Investitionen

- a) *Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?*

Die Planung von Investitionen erfolgte im Wirtschaftsplan. Es erfolgte eine angemessene Planung und Prüfung auf Rentabilität, Finanzierbarkeit und auf Risiken.

- b) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?*

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen nicht ausreichend waren.

- c) *Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?*

Die Investitionskontrolle hinsichtlich der Einhaltung des Investitionsplans erfolgte laufend durch die Betriebsleiterin. Der Betriebsausschuss wurde dabei entsprechend der Regelungen der Betriebssatzung einbezogen.

- d) *Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?*

Bei den abgeschlossenen Investitionen haben sich keine Überschreitungen ergeben.

- e) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?*

Der Eigenbetrieb hat in 2020 keine neuen Kredite in Anspruch genommen. Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass nach Ausschöpfung von Kreditlinien Leasing- oder vergleichbare Verträge abgeschlossen worden sind.

3.3 Vergaberegelungen

- a) *Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?*

Es haben sich aus unserer Prüfung keine Anhaltspunkte für Verstöße ergeben.

- b) *Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?*

Hierzu verweisen wir auf die Ausführungen in Punkt 3.3a).

3.4 Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) *Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?*

Aus den Protokollen über die Betriebsausschusssitzungen ergibt sich, dass dem Betriebsausschuss regelmäßig Bericht erstattet wurde.

- b) *Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?*

Aus den Protokollen zu den Betriebsausschusssitzungen geht hervor, dass die Berichterstattung der Betriebsleiterin über den Geschäftsverlauf die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs zutreffend darstellte.

- c) *Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?*

Die Protokolle der Betriebsausschusssitzungen enthalten umfangreiche Erläuterungen zu den diskutierten wesentlichen Vorgängen. Eine zeitnahe und angemessene Unterrichtung des Aufsichtsorgans ist dadurch gegeben, dass die Sitzungen in kleineren zeitlichen Abständen voneinander abgehalten wurden.

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen lagen im Berichtsjahr nicht vor.

- d) *Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?*

Aus den Protokollen zu den Betriebsausschusssitzungen geht nicht hervor, dass die Betriebsleiterin dem Betriebsausschuss auf dessen besonderen Wunsch hin unterrichtet hat.

Darüber hinaus wurde ohne explizite Aufforderung regelmäßig über die Neuerungen der Corona-Schutzmaßnahmen, Reparaturen und Investitionen der Anlagen sowie über die Sanierung des Hallenbades berichtet.

- e) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?*

Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- f) *Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?*

Eine D&O-Versicherung wurde nicht abgeschlossen.

- g) *Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?*

Auskunftsgemäß gab es keine Interessenkonflikte, welche dem Überwachungsorgan zu melden gewesen wären.

4. Vermögens- und Finanzlage

4.1 Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) *Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?*

Es bestand zum 31. Dezember 2020 kein offensichtlich nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) *Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?*

Nein.

- c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?*

Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

4.2 Finanzierung

- a) *Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?*

Die Eigenkapitalquote beträgt 75,4 % (i. V. 78,5 %). Der Sonderposten kann wirtschaftlich als Eigenkapital betrachtet werden. Die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen sollen vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Förderprogrammen durch Eigenmittel finanziert werden.

- b) *Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?*

Es liegt kein Konzern vor.

- c) *In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?*

In 2020 erhielt der Eigenbetrieb den Verlustausgleich der Stadt Weißenfels für das Wirtschaftsjahr 2019 in Höhe von TEUR 236. Der Aufgabenträger ist gemäß Eigenbetriebsgesetz zum Verlustausgleich verpflichtet.

4.3 Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) *Bestehen Finanzierungsprobleme auf Grund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?*

Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme (Eigenkapitalquote) beträgt 75,4 % (i. V. 78,5 %). Der Sonderposten kann wirtschaftlich als Eigenkapital betrachtet werden. Auf Grund der Verlustausgleichszahlungen der Stadt Weißenfels für den Eigenbetrieb ist die Finanzierung des Eigenbetriebs gesichert.

- b) *Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?*

In 2020 wurden keine Überschüsse erwirtschaftet. Der Eigenbetrieb geht von einem Verlustausgleich durch die Stadt Weißenfels als Aufgabenträger aus.

5. Ertragslage

5.1 Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) *Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?*

Die Verluste des Eigenbetriebes sind insgesamt durch die vom Eigenbetrieb betriebenen Anlagen bedingt. Diese können dem Grunde nach nicht kostendeckend bewirtschaftet werden. Weiterhin tragen die gesetzlichen Regelungen zur Nutzung der Sportanlagen für den Vereinssport im Land Sachsen-Anhalt zur defizitären Lage des Eigenbetriebes bei.

Der Eigenbetrieb realisierte im Jahr 2020 Erträge aus Beteiligungen in Höhe von TEUR 1.934 (i. V. TEUR 2.018).

- b) *Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?*

Der Eigenbetrieb befand sich, bis zur Veröffentlichung des Wirtschaftsplanes am 27. Mai 2020, in der vorläufigen Haushaltsführung. Daher waren erst nach der Genehmigung und Bekanntmachung im Mai wieder Ausschreibungen und Vergaben möglich. Die Erläuterungen der Abweichungen zum Jahresergebnis sind im Lagebericht dargestellt. Das Jahresergebnis ist von den Auswirkungen der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Nutzungseinschränkungen der Sport- und Freizeitstätten sowie von der Betriebsprüfung durch

das Finanzamt mit dem Ergebnis einer Nachzahlung für Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag von TEUR 421 geprägt.

- c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaften eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden?*

Es sind keine Konzerngesellschaften vorhanden.

- d) *Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?*

Eine Konzessionsabgabe ist nicht zu entrichten.

5.2 Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) *Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?*

Für die vom Eigenbetrieb bewirtschafteten Einrichtungen ist unter den gegebenen Verhältnissen kein positives Ergebnis zu erwarten. Für die Zukunft besteht auch weiterhin ein hoher Instandhaltungsbedarf.

Das negative Jahresergebnis begründet sich im Wesentlichen auf der Grundlage des Bescheides des Finanzamtes, wonach sich für die Wirtschaftsjahre 2015 bis 2020 insgesamt eine steuerliche Verpflichtung von TEUR 573 ergibt. Die Zuführung in die Steuerrückstellungen erfolgte in 2020 in angemessener Höhe.

- b) *Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen und um welche Maßnahmen handelt es sich?*

Der Aufgabenträger ist gemäß Eigenbetriebsgesetz zum Verlustausgleich verpflichtet.

5.3 Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Hierzu verweisen wir auf die Ausführungen in Punkt 5.2a).

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Hierzu verweisen wir auf die Ausführungen in Punkt 5.2b).

Verteilungsrechnung 2020

	MZH	Freibad	Hallenbad	Großkorbetha	Allg. Verwaltung	Stadion	SpH West	KB Bora
1. Umsatzerlöse	166.763	50.470	41.293	117.777	0	30.546	163.177	0
2. sonstige betriebliche Erträge	76.774	4.704	63	-2.540	0	1.227	60.922	0
3. Materialaufwand	-166.606	-70.247	-76.625	-52.523	-2	-10.832	-54.846	0
a.) Aufwendungen für RHB Stoffe	-91.238	-20.082	-59.290	-34.590	-2	-2.232	-34.882	0
b.) Aufw. f. bezogene Leistungen	-75.368	-50.165	-17.335	-17.933	0	-8.600	-19.964	0
4. Personalaufwand	-228.214	-174.416	-131.614	-76.483	-1	-104.649	-110.309	0
a.) Löhne und Gehälter	-187.980	-145.337	-105.903	-62.681	-1	-85.393	-89.388	0
b.) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	-40.234	-29.079	-25.711	-13.802	0	-19.256	-20.921	0
5. Abschreibungen	-205.764	-114.509	-3.947	-119.261	0	-24.799	-7.110	0
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-195.516	-100.544	-40.738	-72.641	-6	-36.319	-29.674	0
a.) Raumkosten	-12.593	-8.827	-2.582	-2.602	0	-1.989	-1.557	0
b.) Versicherungen	-18.741	-1.499	-2.315	-10.718	0	-752	-1.667	0
c.) Reparaturen und Instandhaltung	-81.282	-48.709	-9.234	-30.706	0	-11.509	-6.843	0
d.) Fahrzeugkosten	-6.345	-1.672	-884	-1.183	-4	-1.785	-921	0
e.) Werbe- und Reisekosten	-160	-50	-113	-37	0	-19	-21	0
f.) verschiedene betriebliche Kosten	-67.153	-15.067	-25.189	-26.832	0	-19.971	-18.329	0
g.) Verlust aus Abgang von Gegenständen von AV	0	0	0	0	0	0	0	0
h.) periodenfremde Aufwendungen	-9.242	-24.720	-421	-563	-2	-294	-336	0
7. Erträge aus Beteiligungen	483.535	483.535	483.535	483.535	0	0	0	0
7000 Erträge aus Beteiligungen								
7110 Sonstige Zinserträge	0	0	0	0	0	0	0	0
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge								
7110 Sonstige Zinserträge								
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-99.137	0	0	0	0	0	0	0
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-572.715	0	0	0	0	0	0	0
11. sonstige Steuern	-687	-205	-44	-17.302	0	-30	-35	0
12. Jahresfehlbetrag	-741.567	78.788	271.923	260.562	-9	-144.856	22.125	0
Jahresfehlbetrag lt. BAB								
Differenz								
Summe Kosten	-1.468.639	-459.921	-252.968	-338.210	-9	-176.629	-201.974	0

Verteilungsrechnung 2020

	Sppl Borau	Sppl Röntgenweg	SpH Filmeck	Sppl Lassalleweg	SpH Schlossgarten	Sppl Karl-Hoyer-Str.	Sppl Schwarz-Gelb	Hundepl. Langendorf	Sppl Langendorf	4er KB Langendorf	Kunstrasen Langendorf
1. Umsatzerlöse	20.760	94.431	28.181	17.601	91.038	6.105	0	4.280	21.349	22.062	1.000
2. sonstige betriebliche Erträge	5	29.087	14	5	2.028	0	0	1	514	4.043	0
3. Materialaufwand	-10.004	-13.494	-17.965	-8.189	-31.183	-834	-495	-2.883	-14.121	-4.372	-1
a.) Aufwendungen für RHB Stoffe	-3.792	-6.260	-9.448	-2.279	-24.962	-111	-278	-967	-4.962	-4.050	0
b.) Aufw. f. bezogene Leistungen	-6.212	-7.234	-8.517	-5.910	-6.221	-723	-217	-1.916	-9.159	-322	-1
4. Personalaufwand	-1.806	-33.312	-27.495	-7.371	-59.515	-87	-89	-381	-15.457	-2.004	-39
a.) Löhne und Gehälter	-1.503	-27.239	-22.398	-5.996	-48.282	-72	-74	-317	-12.643	-1.667	-33
b.) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	-303	-6.073	-5.097	-1.375	-11.233	-15	-15	-64	-2.814	-337	-6
5. Abschreibungen	-1.326	-56.002	-35	-14	-3.688	-37	0	-3	-10.813	-11.108	-400
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-7.535	-17.900	-8.644	-5.393	-16.265	-34	-434	-1.093	-12.074	-5.450	-14
a.) Raumkosten	-2.333	-1.366	-417	-211	-863	-7	-7	-32	-1.259	-180	-3
b.) Versicherungen	-332	-625	-234	-234	-918	-1	-1	-100	-373	-236	0
c.) Reparaturen und Instandhaltung	-3.403	-5.317	-2.957	-2.986	-7.395	0	0	-97	-7.305	-4.367	0
d.) Fahrzeugkosten	-73	-683	-190	-73	-440	-3	-3	-14	-287	-80	-1
e.) Werbe- und Reisekosten	-3	-13	-5	-3	-13	0	0	0	-5	-3	0
f.) verschiedene betriebliche Kosten	-1.357	-9.695	-4.762	-1.851	-6.452	-21	-421	-843	-2.758	-546	-9
g.) Verlust aus Abgang von Gegenständen von AV	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
h.) periodenfremde Aufwendungen	-34	-201	-90	-35	-184	-2	-2	-7	-87	-38	-1
7. Erträge aus Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7000 Erträge aus Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7110 Sonstige Zinserträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11. sonstige Steuern	-4	-21	-9	-4	-19	0	0	-1	-9	-4	0
12. Jahresfehlbetrag	90	2.789	-25.963	-3.365	-17.604	5.113	-1.018	-80	-30.611	3.167	546
Jahresfehlbetrag lt. BAB											
Differenz											
Summe Kosten	-20.675	-120.729	-54.148	-20.971	-110.670	-992	-1.018	-4.361	-52.474	-22.938	-454

Verteilungsrechnung 2020

	Sppl Markwerben	Sppl Ulichteritz	Sppl Schkortleben	Sppl Reichardtswerben	Sppl Wengelsdorf	Anlerheim Wengelsdorf	SKZ Wengelsdorf	Sppl Leitfling	Gesamt
1. Umsatzerlöse	10.571	31.067	0	10.002	28.741	1.800	29.203	21.602	1.009.819
2. sonstige betriebliche Erträge	7	18.487	0	11	4	2	586	10	195.954
3. Materialaufwand	-17.755	-14.673	0	-13.365	-7.066	-204	-23.096	-6.032	-617.413
a.) Aufwendungen für RHB Stoffe	-3.071	-2.194	0	-112	-3.675	-177	-12.972	-4.028	-325.654
b.) Aufw. f. bezogene Leistungen	-14.684	-12.479	0	-13.253	-3.391	-27	-10.124	-2.004	-291.759
4. Personalaufwand	-2.258	-15.758	0	-14.575	-1.496	-61	-6.378	-14.092	-1.027.860
a.) Löhne und Gehälter	-1.879	-12.893	0	-11.909	-1.245	-51	-5.308	-11.507	-841.699
b.) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	-379	-2.865	0	-2.666	-251	-10	-1.070	-2.585	-186.161
5. Abschreibungen	-175	-19.146	0	-8.210	-6.881	0	-35.863	-7.446	-636.537
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-5.646	-6.322	0	-6.231	-1.679	-432	-7.672	-9.274	-587.530
a.) Raumkosten	-392	-464	0	-323	-148	-5	-1.347	-279	-39.786
b.) Versicherungen	-456	-424	0	-950	-513	-412	-2.421	-775	-44.686
c.) Reparaturen und Instandhaltung	-575	-2.403	0	-2.652	-5	0	-1.667	-4.918	-234.330
d.) Fahrzeugkosten	-90	-195	0	-149	-60	-2	-255	-192	-15.584
e.) Werbe- und Reisekosten	-3	-5	0	-5	-2	0	-8	-5	-473
f.) verschiedene betriebliche Kosten	-4.087	-2.738	0	-2.081	-922	-12	-1.852	-3.044	-215.992
g.) Verlust aus Abgang von Gegenständen von AV	0	0	0	0	0	0	0	0	0
h.) periodenfremde Aufwendungen	-43	-93	0	-71	-29	-1	-122	-61	-36.679
7. Erträge aus Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0	0	1.934.139
7000 Erträge aus Beteiligungen									
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7110 Sonstige Zinserträge									
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	-99.137
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0	0	0	0	0	0	-572.715
11. sonstige Steuern	-4	-10	0	-7	-3	0	-13	-6	-18.417
12. Jahresfehlbetrag	-15.260	-6.355	0	-32.375	11.620	1.105	-43.233	-15.238	-419.697
Jahresfehlbetrag lt. BAB									0
Differenz									
Summe Kosten	-25.838	-55.909	0	-42.388	-17.125	-697	-73.022	-36.850	-3.559.609

Allgemeine Auftragsbedingungen

Elektronische Kopie für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

50261
09/2016

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Elektronische Kopie

